

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. April 1981

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen	2
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	2
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	9
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	9
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	12
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	15
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	17
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	21
Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmelde- wesen	25
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	30
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft .	30
Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit	31

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter
Dr. Wittmann
(CDU/CSU) Treffen Meldungen zu, die Zahl der in tschechoslowakischem Gewahrsam festgehaltenen Deutschen habe sich so vermehrt, daß die deutsche Botschaft in Prag von ihrer personellen Besetzung her sich nicht mehr in der Lage sieht, eine ordnungsgemäße Betreuung zu gewährleisten, und was hat die Bundesregierung getan, um die Übergriffe des Prager Regimes gegen Reisende aus Deutschland zu unterbinden und um jede mögliche Hilfe für die Festgehaltenen sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lautenschlager
vom 22. April

Es ist zutreffend, daß sich die Haftfälle in der CSSR in den letzten Monaten vermehrt haben. Die Zahl der Inhaftierten schwankt jedoch ständig. Sie überschreitet auch jetzt den aus der Vergangenheit bekannten Umfang nicht. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß sich die Zahl der Reisen aus der Bundesrepublik Deutschland in die CSSR seit 1969 verdoppelt hat.

Die Botschaft Prag ist von ihrer personellen Besetzung her in der Lage, auch den gegenwärtig erhöhten Arbeitsanfall auf dem Gebiet der Häftlingsbetreuung zu bewältigen. Diese Beurteilung stützt sich auf eine vor gut einem Jahr durchgeführte Prüfung der Botschaft durch den Inspekteur des Auswärtigen Amts.

Falls deutsche Staatsangehörige inhaftiert werden, nimmt die Botschaft deren Interessen im Rahmen ihrer konsularischen Befugnisse wahr. Etwaigen Übergriffen würde die Botschaft selbstverständlich energisch entgegenreten.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

2. Abgeordneter
Schmitz
(**Baesweiler**)
(CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten insbesondere jedoch während des Ferienverkehrs im jeweilig benachbarten Ausland berufstätigen Pendlern große Schwierigkeiten bei der Ein- bzw. Ausreise dadurch entstehen, daß sie nur im Rahmen der allgemeinen Grenzformalitäten abgefertigt werden und dadurch für sie lange Wartezeiten entstehen?
3. Abgeordneter
Schmitz
(**Baesweiler**)
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, an den Hauptübergangsstellen des benachbarten Auslands insbesondere im Raum Aachen bei den Autobahnabschnitten an der Grenze eine Spur jeder Autobahn für die Abfertigung der berufstätigen Pendler einzurichten, um die dadurch entstehenden Zeit- und Energieverluste zu vermeiden, und sieht sich die Bundesregierung in der Lage, diesem angesprochenen Personenkreis dadurch zu helfen, indem ihm ein besonderer Grenzausweis ausgestellt wird, der eine reibungslose Abfertigung ermöglicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 16. April

Es ist in der Vergangenheit schon mehrfach geprüft worden, ob einzelne Abfertigungsspuren für besondere Personengruppen wie z. B. Pendler reserviert werden sollen. Davon ist auch im Raume Aachen abgesehen

worden, weil sich in ähnlich gelagerten Fällen gezeigt hat, daß Sonder Spuren nie allein von dem bevorrechtigten Personenkreis in Anspruch genommen werden, und andererseits auf den verbleibenden allgemeinen Spuren die normalen Reisenden sich häufig stauen, während gleichzeitig auf der Sonderspur unter Umständen kein Verkehr herrscht.

Da die Einrichtung von Sonder Spuren nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat auch die Einführung eines besonderen Grenzausweises für Pendler keinen praktischen Sinn, weil sie sich in den allgemeinen Strom der Reisenden einordnen müssen. Durch die Einführung eines besonderen Grenzausweises könnte die Abfertigungszeit für den einzelnen Pendler nicht über die Zeit hinaus abgekürzt werden, die er für das Vorzeigen eines normalen Grenzübertrittspapiers (Paß, Personalausweis) benötigt, da insbesondere auch aus zollrechtlichen Gründen Pendler nicht völlig von jeder Grenzkontrolle ausgenommen werden können.

Erleichterungen werden dadurch erreicht, daß alle Reisenden einschließlich der Pendler in Spitzenverkehrszeiten schneller abgefertigt werden und daß in diesen Zeiten zusätzliche Abfertigungsspuren für alle Reisenden geöffnet werden. Die entsprechenden Dienstvorschriften sehen für Spitzenzeiten bei steigendem Verkehrsaufkommen eine stufenweise sinkende Intensität der Kontrollen bis auf Stichproben vor. Die dennoch verbleibenden Wartezeiten halten sich im Rahmen des zumutbaren, weil sie nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn auf Grund der Sicherheitslage besondere Schwerpunktmaßnahmen angeordnet werden müssen, 15 Minuten übersteigen sollen. Die vorübergehende Abfertigung auf zusätzliche Kontrollspuren während der Spitzenverkehrszeiten erfordert einen erhöhten Personaleinsatz. Sie muß dort, wo gemeinsam mit dem Nachbarstaat abgefertigt wird, mit diesem abgestimmt werden. Die örtlichen Stellen sind angewiesen, zu prüfen, inwieweit bei den gegebenen räumlichen Verhältnissen an den Grenzübergangsstellen mit dem vorhandenen Personal durch besondere Dienstplangestaltung wenigstens zeitweise zusätzliche Kontrollspuren eröffnet werden können.

4. Abgeordneter **Dr. Jentsch (Wiesbaden)** (CDU/CSU) Trifft es zu, daß die Bundesregierung beabsichtigt, auf dem Gelände des Wiesbadener Wurftauben-Clubs ein Bundesleistungszentrum für den Schießsport zu errichten, und wenn ja, wann ist mit dem Beginn der Ausbaurbeiten zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 16. April

Dem Deutschen Schützenbund steht in Wiesbaden-Klarenthal ein Bundesleistungszentrum für den Schießsport zur Verfügung. Da die Anlage in Wiesbaden-Klarenthal keinen Wurftaubenschießstand umfaßt, benutzt der Deutsche Schützenbund auf Grund eines Überlassungsvertrages mit der Stadt Wiesbaden den im Eigentum der Stadt stehenden Wurftaubenschießstand in Wiesbaden-Rheinblick als zentrale Schulungsstätte. Der Schießstand wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundes im Jahre 1965 errichtet und im Jahre 1971 ausgebaut. Dem Wiesbadener Wurftauben-Club hat der Deutsche Schützenbund die Mitnutzung der Anlage eingeräumt.

Ein Antrag auf Anerkennung des Wurftaubenschießstandes in Wiesbaden-Rheinblick als Bestandteil des Bundesleistungszentrums Wiesbaden und auf Förderung eines weiteren Ausbaus der Anlage liegt nicht vor.

5. Abgeordneter **Michels** (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung die Versicherungshöhe des Kernenergie Risikos unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung noch für ausreichend?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 21. April**

Nach § 31 Abs. 1 des Atomgesetzes ist die Haftung für ein nukleares Ereignis in Verbindung mit Kernanlagen auf 1 Milliarde DM begrenzt. Die hierfür vorzuhaltende finanzielle Deckung stellen je zur Hälfte der Kernanlagen-Inhaber und der Staat bereit. Diese Regelung ist seit 1975 in Kraft. Mit ihr wurde die bis dahin geltende Haftungshöchstgrenze verdoppelt.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt damit im internationalen Vergleich bei der Atomhaftung unter den Staaten, die eine Haftungsbeschränkung kennen, zusammen mit den USA eine Spitzenstellung ein. Vor allem liegt die Haftungshöchstgrenze erheblich über den in den europäischen Haftungskonventionen (Pariser Übereinkommen, Brüsseler Zusatzübereinkommen) festgelegten Werten, deren Anhebung auch im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung gerade erst im Rahmen eines vor dem Abschluß stehenden Revisionsabkommens ausgehandelt worden ist.

Es gibt jedoch Staaten mit summenmäßig unbeschränkter Haftung. Zu ihnen zählt Japan und mit Einschränkungen die DDR. Auch in der Schweiz befindet sich ein entsprechendes Reformgesetz in einem fortgeschrittenen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens; nach Verabschiedung durch den Ständerat hat nunmehr der Nationalrat mit den Vorberatungen begonnen.

Obleich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Atomhaftungsrecht somit im internationalen Vergleich durchaus bestehen kann, werden Möglichkeiten zur Aufhebung der Haftungsbegrenzung im Rahmen der Normalisierung der Atomhaftung geprüft. Eine Entscheidung dazu hat die Bundesregierung noch nicht getroffen.

6. Abgeordneter Wovon läßt sich die Bundesregierung bei der Fest-
Michels setzung der Versicherungshöhe für Kernenergiean-
(CDU/CSU) lagen leiten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 21. April**

Bei der Festsetzung der Deckungshöhe für Kernanlagen sind mehrere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Kongruenz von Haftung und Deckung (Verpflichtung nach der Pariser Atomhaftungskonvention) muß mit einem Anheben der Haftungshöchstgrenze bis hin zu ihrer völligen Aufhebung eine entsprechende Deckung verbunden sein. Hierzu prüft die Bundesregierung, die Deckung im Fall der vom Bundesinnenminister vorgeschlagenen Aufhebung der bisherigen Haftungsbegrenzung dadurch sicherzustellen, daß in Anwendung des Verursacherprinzips der Bereich der privaten Deckung erweitert wird. Außerdem wird geprüft, ob darüber hinaus in Wahrung des Kongruenzprinzips eine staatliche Restdeckung verwirklicht werden kann.

7. Abgeordneter Wie ist die Frage des Versicherungsschutzes bei
Michels Wiederaufbereitungsanlagen geregelt?
(CDU/CSU)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 21. April**

In der Anlage 1 zum Atomgesetz sind für das Haftungsrecht relevante Begriffe definiert. Danach zählen zu den „Kernanlagen“ auch „Fabriken für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe“, so daß für Wiederaufbereitungsanlagen die allgemeinen atomrechtlichen Haftungsbestimmungen gelten.

8. Abgeordneter **Holsteg** (FDP) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher getroffen, um die Gefährdung von Mensch und Umwelt durch Schwermetalle sachgerecht abschätzen zu können und einer möglichen Gefährdung entgegenzuwirken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 21. April

Die sachgerechte Abschätzung der Gefährdung von Mensch und Umwelt stützt sich vorrangig auf Erkenntnisse über die Wirkung von Schadstoffen. Besonders bedeutsam sind hierbei Daten über die Wirkung bei unterschiedlichen Konzentrationen und bei unterschiedlicher Belastungsdauer sowie die Kenntnis über die verschiedenen Aufnahmepfade (Nahrung, Atemluft, Bedarfsgegenstände etc.). Auf der Ebene der internationalen Wissenschaft stehen hierzu eine Fülle von Informationen zur Verfügung. Diese sind beispielhaft in die Kriteriendokumente über Quecksilber und Blei, die die Weltgesundheitsorganisation erstellt hat, sowie die Berichte über wissenschaftliche Kolloquien der Europäischen Gemeinschaften eingeflossen.

Weiterhin werden zur Abschätzung der Gefährdung durch Schwermetalle Informationen über Umfang und zukünftige Tendenzen der Belastung von Mensch und Umwelt in unserem Land berücksichtigt. Hierzu werden die Ergebnisse von Messungen in den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) sowie bei Menschen, Tieren und Pflanzen verwendet. Ferner werden Daten über die Quellen der Umweltbelastung, die Produktion und den Einsatz von Schwermetallen beziehungsweise schwermetallhaltigen Stoffen sowie die Abfallwege erhoben und ausgewertet.

Um den Erkenntnisstand zu verbessern bzw. auf dem laufenden zu halten, hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Diese begannen beispielhaft mit einem Hearing zum Benzinbleigesetz und führten über umfassende Kriteriendokumente des Umweltbundesamts zu Blei (1976) und Cadmium (1977) zu einer Anhörung über die medizinischen, biologischen und ökologischen Grundlagen zur Bewertung schädlicher Luftverunreinigungen im Jahr 1978. In jüngster Zeit hat das Umweltbundesamt eine umfassende Übersicht über Cadmium erarbeitet. Um die besonderen Probleme der Bewertung der Schwermetalle, die sich durch ihre Toxizität, Nichtabbaubarkeit und ihr Vorkommen in allen Umweltmedien auszeichnen, weiter aufzuklären, hat das Bundesinnenministerium im Jahr 1980 eine Grundsatzstudie an die VDI-Kommission Reinhaltung der Luft vergeben (siehe unten).

Im Bereich der Forschung hat der Bundesinnenminister zusammen mit dem Umweltbundesamt seit Jahren schwerpunktmäßig Untersuchungen zur Wirkung von Schwermetallen insbesondere an folgenden Instituten ausgerichtet: Medizinisches Institut für Umwelthygiene, Institut für Toxikologie und Aerosolforschung der Fraunhofergesellschaft, Institut für nichtparasitäre Pflanzenkrankheiten der Biologischen Bundesanstalt, Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Oldenburg, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamts. Die Erkenntnisse dieser Forschungen sind in Berichten niedergelegt, die bei der Beurteilung der möglichen Gefährdungen durch Schwermetalle eine wichtige wissenschaftliche Grundlage darstellen und bei der Ausgestaltung von Reinhaltemaßnahmen berücksichtigt werden.

Weiterhin hat die Bundesregierung mit dazu beigetragen, daß das Umweltforschungsprogramm der Europäischen Gemeinschaften seit Jahren die wissenschaftlichen Probleme der Wirkungen von Schwermetallen vorrangig bearbeitet.

Die Bundesregierung hat nach Bekanntwerden der besonderen Gefahren durch Schwermetalle für Mensch und Umwelt zahlreiche Gegenmaßnahmen ergriffen. Einige Maßnahmen werden beispielhaft aufgeführt:

– Benzinbleigesetz

Durch dieses 1971 erlassene Gesetz wurde der Bleigehalt im Benzin stufenweise auf derzeit 0,15 g je Liter abgesenkt. Als Folge dieser Absenkung ist der Bleigehalt der Luft in Hauptverkehrsstraßen seit 1976 um bis zu 65 Prozent vermindert worden.

– Reduzierung von Cadmium in Produkten

Cadmium und Cadmiumverbindungen werden in sehr vielen unterschiedlichen Verwendungsbereichen eingesetzt. In einigen Bereichen sind diese Stoffe derzeit noch schwer oder nicht ersetzbar. Der Bundesinnenminister führt seit einiger Zeit Gespräche mit der Industrie, um nach Möglichkeiten eines verringerten Cadmiumeinsatzes in Pigmenten für Kunststoffprodukte und im Bereich der Oberflächenveredelung von Metallen zu gelangen, in denen eine Substitution möglich erscheint.

– Festsetzung von Immissionsgrenzwerten für Cadmium und Blei in der TA Luft

In der von der Bundesregierung 1978 beschlossenen Novelle zur TA Luft 1974 werden erstmalig Immissionswerte für Blei und Cadmium zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen festgelegt. Darüber hinaus hat der Bundesinnenminister ein umfassendes Forschungsvorhaben veranlaßt, um weitere Grundlagen für die Ermittlung, Bewertung und Beurteilung der Emissionen und Immissionen umweltgefährdender Schwermetalle zu gewinnen. Hierdurch sollen die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen der Begrenzung geschaffen werden.

– Klärschlamm-Verordnung

Der Bundesinnenminister hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit eine Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 AbfG vorbereitet, die in Verbindung mit der zur Zeit dem Bundesrat vorliegenden 2. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz (BR-Drucksache 131/81) in Kraft treten soll.

Das der Verordnung zugrunde gelegte System zur wirksamen Vermeidung der Schwermetallanreicherung im Boden (u. a. Cadmium und Quecksilber) bzw. deren Rückführung auf ein ungefährliches Maß stützt sich auf drei Grundforderungen:

1. Festlegung von Schwermetallgrenzwerten im Boden, bei deren Überschreitung kein Klärschlamm mehr aufgebracht werden darf (lt. Verordnungsentwurf für Cadmium 3 mg/kg lufttrockenen Boden),
2. Begrenzung der höchstens aufzubringenden Klärschlammmenge (lt. Verordnungsentwurf 2,5 Tonnen Trockensubstanz je Hektar und Jahr),
3. Festlegung von Schwermetallgrenzwerten im Klärschlamm, bei deren Überschreitung Klärschlamm nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aufgebracht werden darf (lt. Verordnungsentwurf für Cadmium 30 mg/kg Schlamm-Trockensubstanz).

9. Abgeordneter
Dr. von Geldern
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Sorgen der deutschen Landwirte im Umkreis der Bleihütte Nordenham wegen der von diesem Betrieb ausgehenden Emissionen auch nach der Fünften Änderungsverordnung zur Futtermittelverordnung weiter bestehen und daß eine Verminderung der Bleibelastung für Pflanzen, Tiere und Menschen weiterhin gefordert wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 22. April**

Der Bundesregierung sind die Sorgen der Landwirte und die Forderung nach Verminderung der Bleibelastung im Umkreis der Bleihütte Nordenham bekannt. Hierzu verweise ich auf die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 31. März 1981 auf Ihre im Monat März gestellten Fragen 57 und 58 (Drucksache 9/307). Das angekündigte weitere Gespräch mit den Betroffenen ist von dem Parlamentarischen Staatssekretär Gallus am 14. April 1981 geführt worden.

Dabei ist zu erkennen gewesen, daß das Problem futtermittelrechtlich allein nicht gelöst werden kann.

10. Abgeordneter **Dr. von Geidern** (CDU/CSU) Was wird die Bundesregierung unternehmen, um auf lange Sicht ein gedeihliches Neben- und Miteinander dieses Industriebetriebs und der Landwirtschaft zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 22. April**

Langfristig ist ein gedeihliches Neben- und Miteinander des Industriebetriebs und der Landwirtschaft nur zu ermöglichen, wenn entsprechend der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 31. März 1981 durch Maßnahmen seitens der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Landesbehörden die Emissionen der Hütte soweit reduziert werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden können.

11. Abgeordneter **Dallmeyer** (CDU/CSU) In welcher Höhe sind Haushaltsmittel des Bundes für den zivilen Schutzraumbau (Schutzraumplätze) im Jahr 1980 in Anspruch genommen worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 22. April**

In den Bundeshaushalt 1980 waren für Zuschüsse zur Schaffung von Schutzräumen in Wohnungen und Schulen (Epl. 36 Tit. 893 62) 6,4 Millionen DM eingestellt. Der Mittelansatz wurde in voller Höhe seiner Zweckbestimmung entsprechend in Anspruch genommen.

Darüber hinaus konnten durch Ausnutzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Haushaltsjahr 1980 weitere 3,374 Millionen DM aus anderen Titeln der Titelgruppe „Schutzbaumaßnahmen“ als Zuschüsse zur Schaffung von Hausschutzräumen geleistet werden.

Von dem im Jahr 1980 gezahlten Gesamtbetrag an Zuschüssen für den Hausschutzraumbau in Höhe von 9,774 Millionen DM entfielen auf den Bau von Schutzräumen in Wohnungen 2,397 Millionen DM, auf den Bau von Schulschutzräumen 7,377 Millionen DM.

Schließlich wurden für den Bau von Schutzräumen in sog. Mehrzweckanlagen (zum Beispiel Tiefgaragen), die zum Teil ebenfalls von privaten Bauträgern errichtet worden sind, im Jahr 1980 10,465 Millionen DM als Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Bundes gewährt.

12. Abgeordneter **Dr. Wendig** (FDP) Wie hoch ist der Betrag der Kilometervergütung (Kilometerpauschale), die ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes, der seinen anerkannten Privatkraftwagen für Dienstfahrten einsetzt, bei einer Jahresfahrleistung von 15 000 Kilometer, 20 000 Kilometer und 30 000 Kilometer insgesamt erhält, und welcher Betrag kann einem Arbeitnehmer in

der privaten Wirtschaft bei gleichen Jahresleistungen von seinem Arbeitgeber steuerfrei als Kilometerpauschale zugestanden werden?

13. Abgeordneter
Dr. Wendig
(FDP) Wie würden sich die vorgenannten Beträge verändern, wenn die Kilometerpauschale allein für den öffentlichen Dienst auf 42 Pfennig/Kilometer angehoben würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 24. April**

Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten als Auslagenersatz für die dienstliche Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm je Kilometer

- a) bei einer Jahresfahrleistung bis zu 10000 km = 36 Pf/km
b) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr = 24 Pf/km.

Die Abstufung der Wegstreckenentschädigung im öffentlichen Dienst (über 10000 km ein geringerer Betrag) ist in der Kalkulation der Wegstreckenentschädigung begründet. Bei ihrer Festsetzung wurden die festen Kosten der Kraftfahrzeughaltung (Abschreibung, Verzinsung, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherung und Garagenmiete) auf 10000 km umgelegt, so daß bei weiteren Kilometern nur noch die laufenden Kosten (Kraftstoff, Öl, Fett, Bereifung, Instandhaltung und Pflege) berücksichtigt werden können.

Arbeitnehmer der Privatwirtschaft können von ihrem Arbeitgeber für Dienstfahrten (Geschäftsreisen) durchgehend eine steuerfreie Kilometerpauschale von 36 Pf/km erhalten.

Daraus ergeben sich folgende Jahresbeträge:

Jahresfahrleistung	öffentl. Dienst	Privatwirtschaft	Unterschiedsbetrag
1	2	3	4
15 000 km	4800 DM	5400 DM	+ 600 DM
20000 km	6000 DM	7200 DM	+ 1200 DM
30000 km	8400 DM	10800 DM	+ 2400 DM

Der Unterschiedsbetrag in Spalte 4 zeigt, daß bei höheren Fahrleistungen die privatwirtschaftliche Regelung wesentlich günstiger ist als die Regelung für den öffentlichen Dienst.

Der Betrag von 42 Pf/km war auf Grund der Feststellung der Kraftfahrzeugreferenten der Länder im Mai 1980 nur für die ersten 10000 km im Betriebsjahr vorgesehen. Für jeden weiteren Kilometer sollten 27 Pf/km gezahlt werden.

Auf dieser Grundlage ergibt der Vergleich mit dem geltenden Steuerrecht folgendes:

Jahresfahrleistung	öffentl. Dienst	Privatwirtschaft	Unterschiedsbetrag
1	2	3	4
15000 km	5550 DM	5400 DM	– 150 DM
20000 km	6900 DM	7200 DM	+ 300 DM
30000 km	9600 DM	10800 DM	+ 1200 DM

Die Übersicht zeigt, daß selbst bei einer Anhebung der Wegstreckenentschädigung im öffentlichen Dienst das Steuerrecht bei höheren Fahrleistungen noch vielfach günstiger bliebe.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

14. Abgeordnete
Frau
Matthäus-Maier
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht die immer noch geltende Regelung, wonach bei einer nichtehelichen Geburt eines Kindes dem Jugendamt automatisch die Pflegschaft für das Kind übertragen wird und die Mutter bei Gericht die Aufhebung dieser Pflegschaft beantragen muß?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 21. April

Die Vorschriften über die Pflegschaft für nichteheliche Kinder sollen der ungeklärten rechtlichen Situation dieser Kinder nach der Geburt gegenüber ihrem Vater Rechnung tragen.

Zum Schutze des nichtehelichen Kindes ist die Klärung des Eltern-Kind-Verhältnisses (u. a. die Vaterschaftsfeststellung), die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche und die Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten des Kindes dem Aufgabenbereich eines Pflegers unterstellt worden, da die Mutter damit häufig überfordert wäre oder aus persönlichen Gründen davon abgehalten würde, diese Rechte wirksam wahrzunehmen. Im Interesse des Kindes ist diese Einschränkung des elterlichen Sorgerechts der Mutter auch heute sachgerecht. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer Beseitigung der Einschränkung bietet hinreichend Handhabe dafür, den Fällen gerecht zu werden, in denen eine Gefährdung des Kinderwohls von vornherein oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu befürchten ist.

15. Abgeordnete
Frau
Matthäus-Maier
(FDP)
- Ist die Bundesregierung bereit, auf Grund der Tatsache, daß es heute oft zu einer bewußten Elternschaft Lediger kommt, die starre Gesetzeslage zu ändern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 21. April

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Vorschriften über die Pflegschaft für nichteheliche Kinder zu ändern. Der Umstand einer bewußten Elternschaft von Ledigen gibt keine Gewähr dafür, daß stets dem in der Antwort zur Frage 14 aufgezeigten Interesse des Kindes Genüge getan wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

16. Abgeordneter
Link
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Forderung, den § 6 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) so zu ändern, daß bei Diebstahl von Mofas, Mokicks oder Mopeds entsprechende Teilversicherungsbeträge zurückgezahlt (ähnlich der Personenkraftwagen-Regelung) oder eine Anrechnung der Versicherungsbeträge nach Wiederbeschaffung durch Kauf ermöglicht wird, und wenn ja, wäre sie bereit dazu?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert
vom 16. April

Mofas, Mokicks und Mopeds unterliegen zur Verwaltungsvereinfachung nicht der Zulassungs- und Kennzeichnungspflicht durch die Straßenverkehrsbehörde. Die Halter dieser Fahrzeuge brauchen nach § 29 e

der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nur ein Versicherungskennzeichen zu führen. Damit weisen sie nach, daß sie für das betreffende Fahrzeug eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Bei diesem Verfahren wird im Interesse der Kosteneinsparung auf größtmögliche Vereinfachung Wert gelegt.

Versicherungskennzeichen – und somit auch der damit verbundene Versicherungsvertrag – gelten unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem sie erworben werden, immer nur für die Dauer des vom 1. März bis zum Ablauf des nächsten Februars laufenden Verkehrsjahrs (§ 29 e Abs. 2 Satz 4 und 5 StVZO). Wegen der vorgeschriebenen Jahrgültigkeit der Versicherungskennzeichen und damit der Versicherungsverträge verwenden die Versicherungsunternehmen auch keinen Kurztarif für die Abrechnung unterjähriger Verträge. Den Interessen der Versicherungsnehmer wird vielmehr dadurch Rechnung getragen, daß die Jahresbeiträge nach Vierteljahren gestaffelt sind, so daß diejenigen Versicherungsnehmer, die in den auf den 1. März folgenden Vierteljahren ein Versicherungskennzeichen erwerben, geringere Beiträge entrichten als diejenigen, die das Versicherungskennzeichen in dem vorangegangenen Vierteljahr erworben haben.

Für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen wird ein (im Vergleich zu den zulassungspflichtigen Fahrzeugen) relativ geringer Jahresbeitrag erhoben. Bei diesen Fahrzeugen tritt aber häufiger als bei anderen Fahrzeugen der Wagniswegfall insbesondere durch Stilllegung oder Totalschaden ein. (Diebstahl ist allerdings kein Wagniswegfall, weil im Interesse der Verkehrssopfer auch der unberechtigte Fahrer versichert ist und der Versicherer auch nach dem Diebstahl das Versicherungsrisiko zu tragen hat.) Hinzu kommt, daß wegen der fehlenden Zulassung und Kennzeichnung durch die Straßenverkehrsbehörde die Prüfung, ob das Wagnis tatsächlich weggefallen ist, erschwert wird. Würde in jedem Fall wie bei den zulassungspflichtigen Fahrzeugen nach dem Wagniswegfall der Beitrag pro rata temporis abgerechnet, würde dies eine Steigerung des Verwaltungskostenaufwands bedeuten, der mit dem jetzigen Verwaltungskostenanteil in dem Beitrag nicht gedeckt werden könnte.

Die Regelung erscheint somit sachgemäß.

Die Bundesregierung hätte im übrigen auch rechtlich nicht die Möglichkeit, auf eine Änderung des § 6 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung in der von Ihnen angeregten Weise hinzuwirken.

17. Abgeordneter **Dr. Jentsch (Wiesbaden)** (CDU/CSU) Warum hat es die Bundesregierung bisher unterlassen, an der von der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht zuletzt wegen des in unmittelbarer Nähe entstehenden Klinikneubaus dringend gewünschten Verlegung der Schießanlage Freudenberg mitzuwirken, und wann ist von ihr ein konstruktiver Beitrag hierzu zu erwarten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 16. April

Wegen der Schießanlage Wiesbaden-Freudenberg hat der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden sich im Juni 1980 an den Bundesfinanzminister gewandt. Herr Bundesminister Matthöfer hat seinerzeit darauf aufmerksam gemacht, daß zunächst gutachtliche Untersuchungen über Möglichkeiten der Lärminderung ausgewertet werden müssen. Nach den bisherigen Feststellungen haben wirtschaftlich vertretbare Lärmschutzmaßnahmen voraussichtlich nur an den Pistolenschießständen Aussicht auf Erfolg. Hierzu sind weitere Untersuchungen notwendig. Sollte eine wesentliche Minderung der Lärmemission nicht zu erreichen sein, wird der Bund auf den Vorschlag des Oberbürgermeisters, die Schießübungen zu verlegen, zurückkommen.

Unabhängig davon hat der Bund der Stadt Wiesbaden gegenüber seine Bereitschaft zur Erörterung der Verlegungsfrage erklärt. Der Stadt ist bekannt, daß eine Freigabe der Schießanlage das Einverständnis der amerikanischen Streitkräfte voraussetzt. Erfahrungsgemäß sind diese hierzu nur bereit, wenn ihnen kostenlos geeigneter Ersatz zur Verfügung gestellt wird. Auch muß die Stadt davon ausgehen, daß sich der Bund an den Kosten einer Verlegung der Schießanlage nicht beteiligt.

18. Abgeordnete
Frau
Will-Feld
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Möglichkeit, einen Abschlag in Höhe von 5 v. H. bis 10 v. H. des Einheitswerts bei Gebäuden in der Lärmschutzzone II vornehmen zu können, keine echte steuerliche Entlastung wegen Fluglärmbelästigung darstellt, und ist die Bundesregierung bereit, die Möglichkeit eines höheren Abschlags als 5 v. H. bis 10 v. H. auf den Einheitswert eines Gebäudes in der Lärmschutzzone II zuzulassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert
vom 16. April**

Der von Ihnen angesprochene Sachverhalt war bereits Gegenstand Ihrer Anfragen Nr. 11 und 12 (Drucksache 8/3073).

Zwischenzeitlich haben sich für die Bundesregierung keine Gesichtspunkte ergeben, die eine Änderung der bereits dargestellten gegenwärtigen Sachbehandlung durch die Finanzämter rechtfertigen würden. Ergänzend darf ich darauf hinweisen, daß nach den gleichlautenden Erlassen der Länder die Höhe der Abschläge in der Lärmschutzzone I bis zu 10 v. H. beträgt, in der Lärmschutzzone II bis zu 5 v. H.

19. Abgeordneter
Dr. Schöffberger
(SPD)
- Wer oder was hindert die Bundesregierung, im Sinne einer Umwandlung von Rüstungskapazitäten in Zivilgüterkapazitäten operativ in bundeseigene oder mehrheitlich in Bundesbesitz befindliche Unternehmen einzugreifen, und welchen Sinn hat es bei einer begründeten Unmöglichkeit solcher Eingriffe dann noch, überhaupt bundeseigene oder mehrheitlich im Bundesbesitz befindliche Unternehmen zu haben (vgl. Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Hansen vom 26. März 1981, Drucksache 9/287, Nummer 23)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann
vom 22. April**

Die Bundesregierung hat bei Allein-, Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an Wirtschaftsunternehmen die gesetzlich vorgesehenen Einflußmöglichkeiten auf die Unternehmenspolitik, z. B. auch im Hinblick auf die Bemessung und Zweckbestimmung der Produktionskapazitäten. Sie enthält sich aber — schon zur Vermeidung von Ausgleichsansprüchen — nachteiliger Eingriffe in die laufende Geschäftspolitik der Unternehmen. Der Sinn der Beteiligungen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Auch von der Sache her wäre eine Umwandlung der ohnehin durchaus begrenzten Produktionskapazitäten für Rüstungsgüter, über die Bundesbeteiligungen verfügen, bei gegebenem Bedarf insbesondere der Bundeswehr kaum sinnvoll. Sie würde einen entsprechenden Kapazitätzuwachs privater Unternehmen im In- und Ausland, nicht aber einen Rückgang der Rüstungsproduktion zur Folge haben.

20. Abgeordnete
Frau
Matthäus-Maier
(FDP)
- Sind der Bundesregierung Berichte bekannt, wonach die Landverkaufspolitik südamerikanischer Staaten (insbesondere Paraguay) über deutsche Landverkaufsgesellschaften zu großen humanitären und

sozialen Problemen der Indianerbevolkerung in diesen Ländern führt, und wie beurteilt die Bundesregierung in dieser Hinsicht die Tatsache, daß solche Landkäufe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich begünstigt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert
vom 17. April**

Ihre Anfrage geht offenbar auf die Tätigkeit der Treubest. General Farming GmbH in Mainz zurück, die in Paraguay mit der Fiduciaria Transatlantica Alemana S.R.L., einer Gesellschaft paraguayischen Rechts, zusammenarbeitet. Besondere Aufmerksamkeit hat die Werbung der Anlagegesellschaft mit steuermindernden Verlustzuweisungen hervorgerufen. Dabei ist der Eindruck entstanden, das deutsche Steuerrecht fördere den Landkauf in Paraguay durch Verlustzuweisungen, die der Investor bei der inländischen Besteuerung geltend machen könnte. Das trifft nicht zu.

Bei dem Projekt, für das mit Verlustzuweisungen geworben wird, steht der Grund und Boden im Eigentum der paraguayischen Gesellschaft. Die deutschen Kapitalanleger treten als Pächter auf. Die aus ihrer wirtschaftlichen Bestätigung resultierenden Einkünfte müssen sie in der Bundesrepublik Deutschland versteuern. Die Ermittlung der Einkünfte richtet sich nach deutschem Recht.

Ein Ermessensspielraum der Finanzbehörden bei der Anerkennung von Betriebsausgaben besteht nicht, so daß die Frage, welche der geltend gemachten Aufwendungen zu Verlusten führen, allein aus dem Gesetz zu beantworten ist; der Abzug von Betriebsausgaben ist keine Steuervergünstigung.

Kosten für den Erwerb des Grund und Bodens dürfen nach den deutschen Gewinnermittlungsvorschriften weder im Zeitpunkt des Erwerbs noch im Wege der Verteilung auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit als Betriebsausgaben abgezogen werden.

In welchem Umfang im vorliegenden Fall abziehbare Betriebsausgaben entstehen, wird von den dafür zuständigen Finanzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz geprüft. Im Hinblick auf den Schutz des Steuerheimnisses ist es mir nicht möglich, darüber Einzelheiten mitzuteilen.

Auf Anfragen des Abgeordneten Uwe Holtz hat die Bundesregierung bereits mitgeteilt, daß die erwähnten Firmen das deutsche entwicklungspolitische Förderungsinstrumentarium nicht in Anspruch genommen haben und daß insbesondere Kapitalanlagegarantien, Beteiligungen der deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Investitionsdarlehen nicht gewährt worden sind. Auch die Bildung einer steuerfreien Rücklage nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz kommt nicht in Betracht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

21. Abgeordneter
Rentrop
(FDP)
- Wieviel der bundesweit tätigen Versicherungsunternehmen haben von der in § 11 Abs. 4 der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Berechnung des Unternehmenstarifs den eigenen Schadenbedarf zugrunde zu legen, wenn dieser niedriger als der vergleichbare allgemeine Schadenbedarf liegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht
vom 22. April**

Nach Mitteilung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen haben 94 seiner Aufsicht unterstehende Versicherungsunternehmen zum 1. Juli 1981 neu kalkulierte Kraftfahrzeugversicherungstarife beantragt. Von diesen 94 Unternehmen haben 11 Versicherungsunternehmen bei ihrer Tarifikulation ganz oder teilweise den unternehmenseigenen Schadenbedarf berücksichtigt.

22. Abgeordneter
Rentrop
(FDP) Wie könnte nach Auffassung der Bundesregierung erreicht werden, daß von dieser, den Wettbewerb unter den Kraftfahrtversicherern fördernden Möglichkeit individueller Tarifgestaltung in größerem Maß Gebrauch gemacht wird, als dies offenbar gegenwärtig geschieht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht
vom 22. April**

Dem Bundesaufsichtsamt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Versicherungsunternehmen, welche die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung erfüllen, von der Möglichkeit einer Tarifikulation auf der Grundlage des unternehmenseigenen Schadensbedarfs keinen Gebrauch machen. Die im gegenwärtig laufenden Tarifgenehmigungsverfahren ersichtlich gewordenen Bemühungen der Versicherungsunternehmen, ihre Beiträge auf jede nach der Tarif-Verordnung erdenkliche Weise abzusenken, um wettbewerbsfähig zu bleiben oder zu werden, widerlegen eine solche Annahme.

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 für die Berücksichtigung des unternehmenseigenen Schadenbedarfs können auch nicht weiter gemindert werden. Bereits im Jahr 1975 ist der Zeitraum, in welchem der unternehmenseigene Schadenbedarf niedriger gewesen sein muß als der allgemeine Schadenbedarf und in welchem keine Verluste bei der Abwicklung der Schadenrückstellungen aufgetreten sein dürfen, von fünf auf drei Jahre verkürzt worden. Gegen eine weitere Verkürzung bestehen erhebliche Bedenken des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen. Ein nur kurzfristig ausgewiesener niedriger unternehmenseigener Schadenbedarf sei als Kalkulationsgrundlage ungeeignet, weil er sehr schnell ins Gegenteil umschlagen könne, so daß die Beiträge dann nicht mehr ausreichen. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes muß aber durch den Tarif „ein unter Berücksichtigung des Schaden- und Kostenverlaufs des einzelnen Versicherungsunternehmens sowie des gesamten Schadenverlaufs aller Versicherungsunternehmen angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung dauernd gewährleistet“ sein.

23. Abgeordneter
Jung
(Kandel)
(FDP) Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß abgasreduzierte Fahrzeuge, wie sie von der deutschen Automobilindustrie z. B. für den Export nach Schweden produziert werden, auch in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern angeboten werden, um den Autofahrern die Möglichkeit zu geben, selbst zu entscheiden, ob sie die herkömmlichen Fahrzeuge oder die etwas teureren, aber die Umwelt weniger belastenden Fahrzeuge benutzen wollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 21. April**

Abgasreduzierte Personenkraftwagen, wie sie von der deutschen Automobilindustrie zum Beispiel für den Export nach Schweden produziert werden, können auch in der Bundesrepublik Deutschland gekauft werden. Eine Typzulassung für derartige Fahrzeuge wird allerdings seitens der Hersteller nicht betrieben, so daß für das Fahrzeug eine Einzelbetriebserlaubnis für die Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, die der Erwerber selbst beantragen muß.

Dafür muß man auch Verständnis haben. Die Absatzchancen der für den Export nach Schweden bestimmten Automobile im Inland werden sehr gering eingeschätzt, weil der Anschaffungspreis bis zu 10 v. H. über dem Normalpreis liegt und sich die Betriebskosten wegen größeren Kraftstoffverbrauchs (bis zu 10 v. H. mehr) erheblich höher stellen würden als bei einem herkömmlichen Fahrzeug. Im Vordergrund der Bemühungen der deutschen Automobilindustrie steht aber gerade umgekehrt das Ziel, den Kraftstoffverbrauch zu senken.

Möglichkeiten einer verstärkten Abgasreduzierung wird Bundesminister Dr. Graf Lambsdorff in nächster Zeit mit seinen Kollegen Baum und Dr. Hauff und der Automobilindustrie besprechen.

24. Abgeordneter **Jung**
(**Kandel**)
(**FDP**)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Möglichkeiten der Herstellung und des Vertriebs von Benzin, das gefährliche Schadstoffe wie insbesondere Blei nicht mehr oder in geringem Umfang enthält, vor, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für den Einsatz eines derartigen Treibstoffs?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht
vom 23. April**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Herstellung und Vertrieb von bleifreiem Benzin technisch möglich sind.

Nach der Richtlinie des Rats vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG über den Bleigehalt des Benzins beträgt ab 1. Januar 1981 der zulässige Höchstgehalt an Bleiverbindungen — ausgedrückt in Blei — von Benzin, das innerhalb der Gemeinschaft auf den Markt gebracht wird, 0,40 Gramm je Liter. Dieser Wert entspricht dem Grenzwert der ersten Stufe des deutschen Benzinbleigesetzes, die zum 1. Januar 1972 eingeführt wurde. Unbeschadet dieser Bestimmung der EG-Richtlinie kann jedoch ein Mitgliedstaat bei Benzin, das auf seinen eigenen Markt gebracht wird, vorschreiben, daß der zulässige Höchstgehalt an Blei unter 0,40 Gramm je Liter liegen muß. Er darf jedoch keinen Höchstgehalt festlegen, der niedriger als 0,15 Gramm je Liter ist.

In der Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Benzinbleigesetz bereits seit dem 1. Januar 1976 der Gehalt an Bleiverbindungen — berechnet als Blei — 0,15 Gramm je Liter nicht übersteigen. Damit hat die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich der innerhalb der EG angebotenen Vergaserkraftstoffe den niedrigsten Verbleiungsgrad.

Im Hinblick auf diese Regelungen beabsichtigt die Bundesregierung derzeit keine weitere Verminderung des Benzinbleigehaltes.

Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft für eine Regelung einsetzen, die den Bleigehalt von Benzin in allen Gemeinschaftsländern auf 0,15 Gramm je Liter beschränkt und damit zu einem einheitlichen Höchstbleigehalt in allen Ländern der Gemeinschaft führt.

25. Abgeordneter **Dr. Schöfberger**
(**SPD**)
- Warum gehören generelle oder spezielle Maßnahmen zur Umwandlung von Rüstungskapazitäten in zivile Kapazitäten nicht zum Instrumentarium der Beschäftigungs- und Strukturpolitik der Bundesregie-

zung (vgl. Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Hansen vom 26. März 1981, Drucksache 9/287, Nummer 23), und wie läßt sich dieser Umstand mit der restriktiven Waffenexportpolitik der Bundesregierung vereinbaren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht
vom 22. April**

In Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Hansen (vgl. Drucksache 9/287, Frage Nr. 23) hat die Bundesregierung festgestellt, daß sie grundsätzlich keine Maßnahmen zur Umwandlung von Rüstungskapazitäten in Zivilgüterkapazitäten trifft. Dies wäre in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ohnehin Sache der Unternehmen selbst. Art und Umfang der rüstungswirtschaftlichen Produktion in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen den sicherheitspolitischen Erfordernissen und den Bedürfnissen der Bundeswehr, so daß sich von daher keine Umstrukturierungsprobleme stellen.

Aus diesen Gründen gibt es auch keinen Ansatz für die Beschäftigungs- und Strukturpolitik der Bundesregierung. Sie achtet bei ihrer traditionell restriktiven Rüstungsexportpolitik überdies darauf, daß Kriegswaffenexporte nicht zu unerwünschten dauerhaften Kapazitätserweiterungen führen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

26. Abgeordneter **Weinhof** (SPD) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Minderqualifizierten eine berufliche Fortbildung zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort
vom 16. April**

Die berufliche Qualifizierung der un- und angelernten Arbeitnehmer ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung, dem sie schon seit Jahren ihre uneingeschränkte Aufmerksamkeit widmet. In alle arbeitsmarktpolitischen Überlegungen wird gerade diese Gruppe der Arbeitnehmer immer wieder einbezogen, um diesen am stärksten von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern die mit einer beruflichen Qualifikation verbundene arbeitsmarktliche Sicherheit zu bieten.

Aus diesem Grunde wird Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation bei Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme das höhere Unterhaltsgeld von 80 v. H. gewährt (§ 44 Abs. 2 Nr. 3 AFG). Daneben werden die ihnen durch die Teilnahme entstehenden Kosten in voller Höhe erstattet. Dieser Personengruppe gelten gezielte Aktivitäten der Arbeitsämter. Das seit 1974 laufende Aktionsprogramm der Bundesanstalt „Berufliche Bildung und Beschäftigungslage“ wendet sich besonders an die Un- und Angelernten, um sie für eine berufliche Qualifizierung zu gewinnen.

Der Erfolg dieser Regelungen und Bemühungen schlägt sich eindeutig in den Statistiken nieder. Während der Anteil derjenigen, die vor Beginn der Bildungsmaßnahme über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten, 1972 nur 16,6 v. H. betrug, waren dies 1975 23,6 v. H. und 1979 bereits 26,9 v. H. bei den Umschulungsmaßnahmen, die in der Regel zu einem neuen Beruf mit qualifizierendem Abschluß führen, betrug dieser Anteil 1979 sogar 50,4 v. H. bei den Frauen und 63,3 v. H. bei den Männern.

Durch die 5. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz wurden die „Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ geschaffen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die gerade auch den un- und angelernten Arbeitnehmern, die für eine Bildungsmaßnahme nicht oder noch nicht in Betracht kommen, helfen sollen, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Die steigende Inanspruchnahme dieser Maßnahmen (1979 = 926, 1980 = 15027) zeigt, daß der eingeschlagene Weg richtig ist. Nach den Erhebungen der Bundesanstalt waren 51,6 v. H. der Teilnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Ein hoher Prozentsatz dieser Teilnehmer geht nach Abschluß der Maßnahme entweder in eine berufliche Bildungsmaßnahme über oder wird kurz danach in eine Arbeitsstelle vermittelt.

Ihre Absicht, die Qualifizierung der Arbeitnehmer weiter voranzutreiben, hat die Bundesregierung in ihren Beschlüssen vom 8. April 1981 erneut zum Ausdruck gebracht. In einer gezielten Förderung der beruflichen Qualifizierung sieht die Bundesregierung eine wichtige Hilfe für den Anpassungsprozeß der deutschen Wirtschaft an den tiefgreifenden strukturellen Wandel.

27. Abgeordneter **Neumann (Bramsche) (SPD)** Ist der Bundesregierung bekannt, wieviel Prozent Schwerbehinderte die elf Bundesländer in den Landesverwaltungen beschäftigen, und ist sie bereit, eine Aufstellung der Schwerbehindertenquoten in den einzelnen Bundesländern bekannt zu geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 16. April

Die jüngsten Zahlen über die Beschäftigung Schwerbehinderter bei den Landesverwaltungen, die mir die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt hat, betreffen den Stand zum Oktober 1979. Danach haben nur die Bundesländer Bremen und Berlin in ihren Landesverwaltungen die Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz in Höhe von mindestens 6 v. H. erfüllt. Ein auffallend niedriger Beschäftigungsstand ist bei den Landesverwaltungen der Bundesländer Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg zu verzeichnen. Die Beschäftigungsquoten in den Landesverwaltungen der einzelnen Bundesländer sind folgende:

Baden-Württemberg	3,80 v. H.
Bayern	4,35 v. H.
Berlin	6,63 v. H.
Bremen	7,51 v. H.
Hamburg	4,65 v. H.
Hessen	4,46 v. H.
Niedersachsen	4,06 v. H.
Nordrhein-Westfalen	4,85 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,81 v. H.
Saarland	4,44 v. H.
Schleswig-Holstein	3,61 v. H.

Stellt man auf die Beschäftigungsquote aller öffentlicher Arbeitgeber (Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen) mit Sitz in den jeweiligen Bundesländern ab, ist festzustellen, daß die Beschäftigungspflicht von den öffentlichen Arbeitgebern nur in Nordrhein-Westfalen, Berlin, Rheinland-Pfalz und Bremen erfüllt wird. Die Zahlen, die mir insoweit für die einzelnen Bundesländer von der Bundesanstalt für Arbeit zugänglich gemacht worden sind, sind folgende:

Baden-Württemberg	5,2 v. H.
Bayern	5,4 v. H.
Berlin	6,8 v. H.
Bremen	6,3 v. H.
Hamburg	4,7 v. H.
Hessen	5,0 v. H.
Niedersachsen	5,2 v. H.
Nordrhein-Westfalen	7,0 v. H.
Rheinland-Pfalz	6,8 v. H.
Saarland	5,3 v. H.
Schleswig-Holstein	4,7 v. H.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Jugend, Familie und Gesundheit**

28. Abgeordnete
Frau
von Braun-
Stützer
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob Pressemeldungen zutreffen (Süddeutsche Zeitung vom 7. April 1981), daß im März dieses Jahrs wahrscheinlich 58 v. H. der Kandidaten für die medizinische Vorprüfung (früher Physikum) durchgefallen sind, und wie beurteilt die Bundesregierung gegebenenfalls diesen Vorgang?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 23. April**

Die Mißerfolgsquote bei der Ärztlichen Vorprüfung im März dieses Jahrs beträgt nach Feststellung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen 56,2 v. H. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit bedarf es einer eingehenden, sachverständigen Untersuchung, welche Gründe für dieses unerwartete Examensergebnis ursächlich sind.

29. Abgeordnete
Frau
von Braun-
Stützer
(FDP)
- Trifft es zu, daß die hohe Durchfallquote nicht vom Mainzer „Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen“ (IMPP) zu verantworten ist, sondern primär auf die Änderung der Prüfungsordnung, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats verabschiedet hat, zurückzuführen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 23. April**

Die für die Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte zuständigen Länder beabsichtigen, zur Untersuchung der Gründe der hohen Durchfallquote eine Sachverständigengruppe einzusetzen.

Bevor die Ergebnisse dieser Überprüfung vorliegen, kann die Bundesregierung zu den Gründen, die zu diesem Prüfungsergebnis geführt haben, keine Stellungnahme abgeben.

30. Abgeordneter
Dr. Faltlhauser
(CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung das katastrophale Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung im März 1981, wonach 56,2 v. H. der Prüfungsteilnehmer durchgefallen sind, und wird die Bundesregierung aus dem Ergebnis dieser Ärztlichen Vorprüfung Konsequenzen ziehen, nachdem sie in Beantwortung einer Anfrage der Kollegin Frau Dr. Neumeister am 13. Dezember 1980 noch darauf hingewiesen hat, daß „sie die weitere Entwicklung, insbesondere die Ergebnisse künftiger Prüfungstermine abwarten“ wolle, bevor Schlüsse gezogen werden könnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 22. April**

Es muß eingehend untersucht werden, welche Gründe für die extrem hohe Mißerfolgsquote bei der Ärztlichen Vorprüfung im März dieses Jahrs ursächlich sind. Die für die Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte zuständigen Länder haben sich dieses Problems intensiv angenommen.

Auch das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit wird prüfen, welche Konsequenzen aus den Ergebnissen der Ärztlichen Vorprüfung im März 1981 zu ziehen sind. Es hat im übrigen die Arbeiten für eine Verbesserung des Prüfungssystems nach der Approbationsordnung für Ärzte seit längerer Zeit aufgenommen. U. a. befaßt sich eine beim Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit berufene Sachverständigenarbeitsgruppe mit einer grundsätzlichen Überprüfung des multiple-choice-Verfahrens und seiner Handhabung im Rahmen der ärztlichen Ausbildung. Die Erfahrungen mit der Ärztlichen Vorprüfung im März dieses Jahrs und die Vorstellungen der zuständigen Bundesländer werden selbstverständlich in die Überlegungen einbezogen.

31. Abgeordneter **Dr. Falthäuser** (CDU/CSU) Sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, zur Überprüfung der Prüfungsergebnisse in der Ärztlichen Vorprüfung im März und darüber hinaus der Arbeit des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) eine neutrale Sachverständigenkommission einzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 22. April

Die für die Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte zuständigen Länder beabsichtigen, in Kürze eine Sachverständigenkommission zur Überprüfung der Ärztlichen Vorprüfung im März dieses Jahrs einzusetzen. Ob darüber hinaus eine Kommission zur Überprüfung der Arbeit des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen einzusetzen sein wird, hängt u. a. von dem Ergebnis der o. g. Sachverständigenkommission ab.

32. Abgeordneter **Dr. Falthäuser** (CDU/CSU) Sieht sich die Bundesregierung bei Gesamtbeurteilung der Arbeit des Mainzer Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen 1981 veranlaßt, Überlegungen anzustellen, die zentrale Prüfung zugunsten einer dezentralen Prüfung abzulösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 22. April

In die weiteren Überlegungen für eine Verbesserung des Prüfungswesens nach der Approbationsordnung für Ärzte ist die Frage einbezogen, ob an bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfungen festzuhalten ist.

33. Abgeordnete **Frau Schmidt** (Nürnberg) (SPD) Trifft es zu, daß von den Kandidaten der Ärztlichen Vorprüfung beim März-Termin fast 60 v. H. der Studenten durchgefallen sind, wie waren die Ergebnisse bei früheren Vorprüfungen, und worauf ist es nach Meinung der Bundesregierung zurückzuführen, daß die Durchfallquote bei den März-Prüfungen 1981 so hoch gewesen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 23. April

Die Mißerfolgsquote bei der Ärztlichen Vorprüfung im März dieses Jahrs beträgt nach Feststellung des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen 56,2 v. H.

Ärztliche Vorprüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden seit 1974 durchgeführt. Im August 1979 ist die Bestehensregelung

unter Ablösung der ursprünglichen, als Übergangslösung eingeführten Bestehensregelung verschärft worden. Die Mißerfolgsquoten bei den Ärztlichen Vorprüfungen seit 1974 waren folgende:

August 1974:	6,2 v. H.
März 1975:	10,0 v. H.
August 1975:	14,7 v. H.
März 1976:	11,7 v. H.
August 1976:	10,8 v. H.
März 1977:	16,7 v. H.
August 1977:	11,3 v. H.
März 1978:	14,8 v. H.
August 1978:	12,2 v. H.
März 1979:	15,3 v. H.
August 1979:	25,6 v. H.
März 1980:	19,1 v. H.
August 1980:	10,6 v. H.
März 1981:	56,2 v. H.

Die für die Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte zuständigen Länder beabsichtigen, zur Untersuchung der Gründe der hohen Durchfallquote eine Sachverständigengruppe einzusetzen.

Bevor die Ergebnisse dieser Überprüfung vorliegen kann die Bundesregierung zu den Gründen, die zu diesem Prüfungsergebnis geführt haben, keine Stellungnahme abgeben.

34. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD)** Was gedenkt die Bundesregierung in dieser Angelegenheit zu tun, und wird erwogen, die 1979 in der Approbationsordnung für Ärzte gestrichene Auffangklausel wieder einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 23. April

Es wird erwogen, wieder eine flexiblere Bestehensregelung in die Approbationsordnung für Ärzte aufzunehmen.

Die 1979 aufgehobene Bestehensregelung war als Übergangslösung eingeführt worden. Sie entsprach nicht den gesundheitspolitischen Notwendigkeiten, weil sie im Fall sehr schlechter Durchschnittsergebnisse ein Bestehen der Prüfung auch bei Fehlen des Nachweises erforderlicher Mindestkenntnisse nicht ausschloß.

35. Abgeordneter **Dr. Geßner (SPD)** Gedenkt die Bundesregierung etwas zu tun, um auch den deutschen Verbraucher vor Gesundheitsgefahren durch die Chemikalien Chlorformalin und Formaldehyd, die Badezusätzen, Shampoos etc. beigemischt werden, zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 23. April

Die in der Kosmetik-Verordnung festgelegten Beschränkungen lassen den Zusatz von Formaldehyd in kosmetischen Mitteln nur in geringen Konzentrationen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Durch diese Vorschriften, die auf gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen beruhen, sind nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Verbraucher ausreichend vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschützt.

In diesem Zusammenhang mache ich auf die Antwort in der Fragestunde am 10. November 1980 auf die beiden Anfragen des Abgeordneten Ibrügger nach den gesundheitlichen Auswirkungen der Verwendung von Formaldehyd in kosmetischen Mitteln aufmerksam (Drucksach 9/9 Seite 16). Die darin erwähnten angelaufenen amerikanischen

Untersuchungen sind zwar noch nicht abgeschlossen. Dennoch wird sich die Kosmetik-Kommission des Bundesgesundheitsamts auf ihrer nächsten Sitzung am 29. April 1981 erneut mit den Frage beschäftigen, ob weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Formaldehyd in kosmetischen Mitteln notwendig sind und ob der Konservierungszweck, dessentwegen Formaldehyd zugesetzt wird, auf andere Weise erreicht werden kann.

36. Abgeordneter
Clemens
(CDU/CSU) Erlangt eine in Griechenland erworbene Qualifikation als Facharzt für Chirurgie nach dem Beitritt Griechenlands zur EWG auch in der Bundesrepublik Deutschland gleichberechtigte Anerkennung oder werden insoweit Einschränkungen gemacht?
37. Abgeordneter
Clemens
(CDU/CSU) Kann ein in Deutschland lebender griechischer Arzt andernfalls sich die Anerkennung seiner Facharztqualifikation bestätigen lassen, und gibt es insoweit bundesrechtliche Regelungen, die einen solchen Anspruch begründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 23. April

Durch den Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, dem die Bundesrepublik Deutschland zugestimmt hat, sind ärztliche und bestimmte fachärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise Griechenlands in die gegenseitige Anerkennung einbezogen worden. Die gegenseitige Anerkennung erstreckt sich auch auf das fachärztliche Diplom in der Chirurgie. Ein solches Diplom ist daher grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen, sofern es den Anforderungen der einschlägigen EG-Richtlinien entspricht. Ob dies zutrifft, ist im Einzelfall von der zuständigen Ärztekammer zu prüfen, die über die Gleichstellung des Diploms mit der in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Anerkennung als Chirurg oder Arzt für Chirurgie auf Grund der Vorschriften des Kammer- bzw. Heilberufsgesetzes des betreffenden Landes entscheidet.

Voraussetzung für eine Betätigung als Facharzt in der Bundesrepublik Deutschland ist der Besitz einer Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs und die Anerkennung als Facharzt. Die Bundesärzterordnung trägt zwar noch nicht voll dem Beitritt Griechenlands zur EWG Rechnung, da das griechische Ärztediplom noch nicht in die Liste der mit den Ausbildungsnachweisen nach deutschem Recht gleichgestellten ärztlichen Diplome der übrigen Mitgliedstaaten der EWG einbezogen worden ist. Nach einer Absprache mit den obersten Landesgesundheitsbehörden werden aber griechische Ärzte mit griechischen Arztdiplomen, die den EWG-Richtlinien entsprechen, so behandelt, als sei die gesetzliche Gleichstellung bereits erfolgt. Griechische Ärzte mit entsprechenden griechischen Diplomen werden daher bei Vorlage dieser Ausbildungsnachweise und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen (körperliche und geistige Eignung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs) zur Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Es bedarf eines Antrags an die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.

Für die fachärztliche Anerkennung ist grundsätzlich die Ärztekammer zuständig, in deren Bereich der Beruf ausgeübt wird. Auch insoweit bedarf es eines Antrags unter Vorlage des im Herkunftsland erworbenen fachärztlichen Diploms.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

38. Abgeordneter **Sauer (Stuttgart)** (CDU/CSU) Weshalb hat die Bundesregierung die Fortführung der B 27 mit dem Ausbau des Albplatzes in Stuttgart-Degerloch (kreuzungsfreie Lösung) aus dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen herausgenommen?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 16. April

Der Albplatz in Stuttgart-Degerloch liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze Stuttgarts. Für Maßnahmen im Zuge von Bundesstraßen (wie hier der B 27) in der Ortsdurchfahrt Stuttgart ist die Stadt Baulastträger. Der Ausbau des Albplatzes wurde daher seitens der Bundesregierung nicht in den Entwurf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen aufgenommen. Der derzeit gültige Bedarfsplan wurde – ohne diesbezügliche Änderung – als Anlage zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen am 13. Juni 1980 vom Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit beschlossen.

39. Abgeordneter **Sauer (Stuttgart)** (CDU/CSU) Warum ist die Ortsdurchfahrtsgrenze der B 27 (A 83) auf die Höhe der Bodelschwinghstraße verlegt worden, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 16. April

Die Festlegung der Ortsdurchfahrtsgrenzen bei Bundesstraßen richtet sich nach dem Bundesfernstraßengesetz (§ 5 Abs. 4). Das Bundesverkehrsministerium kam danach zu der Auffassung, die Ortsdurchfahrtsgrenze der B 27 in Stuttgart-Degerloch an der Bodelschwinghstraße festzusetzen. Bei der Auslegung der gesetzlichen Regelungen ergaben sich zwischen den Beteiligten jedoch unterschiedliche Auffassungen. Die Diskussion ist noch im Gange.

Innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Bundesstraßen in Stuttgart ist die Stadt Träger der Straßenbaulast. Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung einer Straße zusammenhängenden Aufgaben.

40. Abgeordneter **Erhard (Bad Schwalbach)** (CDU/CSU) Billigt der Bundesverkehrsminister die ausschließlich zu Lasten von sozial Schwachen, von Schichtarbeitern, von sonstigen Berufstätigen und von Schülern und Auszubildenden gehende Fahrplanausdünnung der Deutschen Bundesbahn (DB) ab Sommerfahrplan 1981 auf den Kursbuchstrecken 542 und 548 zwischen Niedernhausen und Wiesbaden?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 16. April

Es trifft zu, daß die Deutsche Bundesbahn (DB) vom Sommerfahrplan 1981 an ihr Angebot im Schienenpersonennahverkehr – wie bisher – der tatsächlichen Nachfrage anpassen will. Nach Mitteilung der DB werden auf den von Ihnen genannten Kursbuchstrecken einige Züge in Tagesrandlage und an den Wochenenden wegen schwacher Besetzung ausgelegt.

Obwohl bereits weitgehend ein alternatives Busangebot besteht, setzt die DB für eine große Anzahl der entfallenden Züge zusätzliche Busse ein, so daß weiterhin ein Verkehrsangebot vorhanden ist, das den Bedürfnissen des Schüler- und Berufsverkehrs gerecht wird.

Im Jahre 1979 betrug das Defizit aus dem Schienenpersonennahverkehr der DB ca. 4,1 Milliarden DM, davon allein rd. 2,8 Milliarden DM für den Nahverkehr in der Fläche. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat dem Bundesverkehrsminister und dem Vorstand der DB am 13. Juni 1979 aufgegeben, um eine rasche Verwirklichung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere auch im hochdefizitären Schienenpersonennahverkehr, bemüht zu sein. Diesen Beschluß hat der Deutsche Bundestag am 27. Juni 1979 einstimmig angenommen.

41. Abgeordneter **Erhard (Bad Schwalbach)** (CDU/CSU) Hält der Bundesverkehrsminister das von ihm angeordnete Verkehrsgespräch für sinnvoll, wenn die Deutsche Bundesbahn (DB) die Gesprächsteilnehmer bewußt unvollständig unterrichtet und jede Änderung ihrer Pläne für ausgeschlossen erklärt?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 16. April

Die Deutsche Bundesbahn (DB) ist nach dem Bundesbahngesetz (§ 48) gehalten, den Ländern bei der Bearbeitung des Reisezugfahrplans Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Einer besonderen Anordnung zu Gesprächen zwischen DB und Verkehrsnutzern bedarf es somit nicht. In der Praxis geht die DB über diese Regelung hinaus und stimmt ihrer Bedienungskonzeption mit dem ständigen Fahrplanausschuß des Deutschen Industrie- und Handestages (DIHT) ab, in dem auch Verkehrsverbände vertreten sind.

Darüber hinaus finden auf Einladung der Bundesländer regionale Abstimmungsgespräche für den Bezirks- und Nahverkehr statt, bei denen die DB ihr Fahrplankonzept vorträgt. Die DB ist somit bemüht, ihre Fahrpläne nicht nur auf vorliegenden Erfahrungen aufzubauen, sondern auch Wünsche der Verkehrsnutzer in die Konzeption einfließen zu lassen.

Bei den vielfältigen Verkehrswünschen, die oft entgegengesetzt ausgerichtet sind, müssen häufig Kompromisse geschlossen werden, durch die nicht alle vorgetragenen Wünsche erfüllt werden können. Das beinhaltet auch, daß einzelne Wünsche nicht zum Zug kommen können, weil sie sich betrieblich nicht verwirklichen lassen oder deren Durchführung sich aus Gründen wirtschaftlicher Betriebsführung — zu der die DB verpflichtet ist — verbietet.

42. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU) Lassen sich die Bedingungen, unter denen das Land Baden-Württemberg bereit ist, die Geschiebebeigabe auch in Zukunft mitzutragen, erfüllen?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 16. April

Ich bitte um Verständnis, daß ich dem Ergebnis der Gespräche mit dem Land Baden-Württemberg über diese Frage nicht vorgreifen kann. Ich werde Sie zu gegebener Zeit gern über das Ergebnis unterrichten.

43. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß die mit der Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 1. August 1980 vorgesehenen besonders gekennzeichneten Parkplätze für Schwerbehinderte nicht nur dem kleinen Kreis von Kraftfahrern mit „außergewöhnlicher Gehbehinderung“ vorbehalten werden, sondern daß auch alle erheblich Schwerbehinderten (Merkzeichen G) ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. sowie den zumindest

um 70 v. H. erwerbsgeminderten Schwerbehinderten, ohne das Hinzutreten weiterer Voraussetzungen, einen Parkberechtigungsnachweis erhalten können?

**Antwort des Staatssekretärs Ruhnau
vom 22. April**

Bei den Beratungen des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980, mit dem u. a. die Ermächtigung zur Schaffung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde geschaffen wurde, wurde auch eingehend erörtert, ob der begünstigte Personenkreis über diese Berechtigten hinaus auch für andere Fälle der Gehbehinderung ausgedehnt werden sollte. Von einer Ausdehnung wurde jedoch aus folgenden Gründen abgesehen:

Der Kreis der Behinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, der bereits vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Juli 1976 im Wege einer Ausnahmegenehmigung gewisse Parkerleichterungen in Anspruch nehmen konnte, umfaßte ca. 100000 Personen im Bundesgebiet. Eine Erweiterung des Personenkreises auf Behinderte mit Gehbehinderung hätte eine Verzehnfachung der Berechtigten bedeutet. Damit stand zu befürchten, daß das Ziel der Gesetzesänderung nicht erreicht werden würde, nämlich für solche Personen weitere Parkerleichterungen zu schaffen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit größter Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Die begrenzten Möglichkeiten, reservierte Parkplätze für Schwerbehinderte im öffentlichen Verkehrsraum zu schaffen, würden bei einem zu großen Berechtigtenkreis dazu führen, daß diejenigen Schwerbehinderten, die auf die reservierten Parkplätze besonders angewiesen sind, oftmals keine Parkmöglichkeit finden, da die vorhandenen Parkplätze bereits von anderen Schwerbehinderten belegt sind.

Der geltenden Regelung haben die Behindertenverbände zugestimmt. Gleichwohl hat das Bundesverkehrsministerium das Problem inzwischen noch einmal mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden mit folgendem Ergebnis erörtert:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde zählt zunächst den Katalog der Behinderung auf, die zu einer Ausnahmegenehmigung von bestimmten Parkvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung berechtigen. Darüber hinaus kann die Ausnahmegenehmigung auch den Schwerbehinderten gegeben werden, „die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind“.

Die Ländervertreter vertraten hierzu die Auffassung, daß die Versorgungsärzte bei dieser Prüfung das ihnen zustehende Ermessen zugunsten der Behinderten voll ausschöpfen sollten. Eine solche Praxis würde den Betroffenen sicher am besten helfen. Sie könnten nämlich dann auch alle Sonderparkplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung – gekennzeichnet mit dem internationalen Rollstuhlfahrersymbol – benutzen.

Bei dieser Sachlage wäre die für eine Ausweitung des begünstigten Personenkreises notwendige Zustimmung des Bundesrates für eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht zu erhalten; sie würde darüber hinaus auch der Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 14 des Straßenverkehrsgesetzes widersprechen.

Ich bitte daher um Verständnis, daß Ihr Vorschlag nicht weiterverfolgt werden kann.

44. Abgeordneter
Dr. Miltner
(CDU/CSU)
- Gegen wie viele der Beamten der Deutschen Bundesbahn (DB), die DKP- bzw. NPD-Mitglieder sind, die jetzt aus dem Beamtenverhältnis entlassen und in das Angestelltenverhältnis übernommen worden sind, waren Disziplinarverfahren anhängig, und in welchem Stadium war das Verfahren?

**Antwort des Staatssekretärs Ruhnau
vom 22. April**

Gegen drei Beamte waren Disziplinarverfahren anhängig, und zwar eines vor dem Bundesverwaltungsgericht, eines vor dem Bundesdisziplinargericht und eines im Stadium der Untersuchung vor dem Untersuchungsführer.

45. Abgeordneter
Dr. Miltner
(CDU/CSU)
- Wie viele der in Frage 44 genannten Beamten haben neben ihrer Mitgliedschaft in der DKP bzw. NPD noch eine Funktion in dieser Partei ausgeübt bzw. für sie in allgemeinen Wahlen kandidiert?

**Antwort des Staatssekretärs Ruhnau
vom 22. April**

Alle.

46. Abgeordneter
Dr. Miltner
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung in dieser Aktion nicht eine Umgehung des Disziplinarrechts, insbesondere einen Verstoß gegen Sinn und Zweck der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 11 der Bundesdisziplinarordnung, die besagt, „Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, soll der Betroffene im Bundesdienst auch nicht als Angestellter oder Arbeiter verwendet werden.“?

**Antwort des Staatssekretärs Ruhnau
vom 22. April**

Nein. Der Gesetzgeber selbst geht davon aus, daß die disziplinargerichtliche Entfernung aus dem Dienst der Begründung sogar eines neuen Beamtenverhältnisses nicht entgegensteht (vgl. § 77 Abs. 5 Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung, § 6 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtenengesetzes; Clausen, Kommentar zur Bundesdisziplinarordnung, Rdnr. 6 zu § 11). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 11 der Bundesdisziplinarordnung schließt als Soll-Vorschrift dementsprechend die Beschäftigung eines aus dem Beamtenverhältnis entfernten Bediensteten im Arbeitnehmerverhältnis nicht aus. Dieser Bestimmung liegt allerdings der Gedanke zugrunde, daß ein Dienstvergehen eines Beamten, das zu seiner Entfernung aus dem Dienst führt, so schwerwiegend ist, daß in der Regel seine Verwendung auch im Arbeitnehmerverhältnis unangebracht ist. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Verfassungstreue von Beamten einerseits und Arbeitnehmern je nach den von ihnen ausgeübten Funktionen andererseits zu stellen sind, ist dies in den in der Antwort zu Frage 44 genannten Fällen nach sorgfältiger Einzelfallprüfung aber nicht der Fall.

47. Abgeordneter
Dr. Jentsch
(Wiesbaden)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung beabsichtigt, die Wasserpacht auf deutschen Gewässern um das 15-fache zu erhöhen, und wenn ja, wann ist mit einer solchen Maßnahme zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Ruhnau
vom 22. April**

Nach den Haushaltsvorschriften muß bei der Überlassung bundeseigener Land- und Wasserflächen an Dritte das Entgelt dem vollen Nutzwert entsprechen. Soweit dieser nicht aus ortsüblichen Vergleichsfällen hergeleitet werden kann, ist die Entgeltbemessung nach besonderen Richtlinien vorzunehmen. Diese legen entweder den — jederzeit gutachtlich ermittelbaren — Grundstückswert zugrunde oder geben Rahmensätze vor, die nach den jeweiligen regionalen Verhältnissen auszufüllen sind.

Die geltenden Richtlinien wurden 1967 erlassen. Sie werden zur Zeit im Benehmen mit dem Bundesfinanzminister und dem Bundesrechnungshof überarbeitet und sollen im Lauf des Jahrs in aktualisierter Fassung neu herausgegeben werden. Teilbereiche wurden bereits vorab durch Erlasse neu geregelt. Verständlicherweise ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Entgelte. Maßstab ist jeweils der heutige wirtschaftliche Nutzwert. Eine 15-fache Erhöhung kann für Ausnahmefälle nicht ausgeschlossen werden, in denen das bisherige Entgelt in seiner absoluten Höhe sehr niedrig (z. B. 10,— DM jährlich) und wirtschaftlich unangemessen war.

48. Abgeordneter **Würtz**
(SPD) Welche Schienenübergänge der Deutschen Bundesbahn (DB) werden im Rahmen schrankengesicherter Bahnübergänge im Landkreis Diepholz in absehbarer Zeit geschlossen und durch neue Lösungen ersetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Ruhnau
vom 22. April**

Nach den Planungen der Deutschen Bundesbahn (DB) sollen die im Landkreis Diepholz an der Ausbaustrecke Münster — Bremen zwischen Bahn-km 153,057 und 225,704 noch vorhandenen 27 Bahnübergänge in absehbarer Zeit durch Überführungen oder den Ausbau von Seitenwegen ersetzt werden. Es ist vorgesehen, in den Jahren 1981 bis 1984 14 dieser Bahnübergänge zu beseitigen, die restlichen 13 in den darauf folgenden Jahren.

Eine besondere Auflistung mit den erforderlichen Daten wird bis Mitte Mai 1981 nachgereicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
das Post- und Fernmeldewesen**

49. Abgeordneter **Dr. Steger**
(SPD) Welche Gründe werden von der Bundesregierung dafür geltend gemacht, daß die Arbeitsstättenverordnung nicht auch für die Deutsche Bundespost gilt, und ist hier gegebenenfalls eine Änderung geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker
vom 22. April**

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) gilt für Arbeitsstätten im Rahmen von Gewerbebetrieben. Die Deutsche Bundespost ist kein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung.

Ungeachtet dessen wurde die ArbStättV im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 5. Februar 1976 bekanntgegeben. In einem Zusatz zur Verordnung wurde angeordnet, daß die Bestimmungen für die Bereiche der Deutschen Bundespost als Grundlage dienen, in denen keine diesbezüglichen eigenen Regelungen bestehen.

Zur einheitlichen Vorgehensweise aller betroffenen Bundesverwaltungen soll noch in diesem Jahr zwischen den beteiligten Ressorts eine sachliche Überprüfung und ein Vergleich der ArbStättV mit den Regelungen für den öffentlichen Dienst durchgeführt werden.

50. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU) Wie hoch waren die Sachschäden, die durch die mutwillige Beschädigung von Fernsprechapparaten in öffentlichen Telefonzellen in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 entstanden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 22. April

In den Jahren von 1977 bis 1980 sind an den rd. 112 000 Fernsprechhäuschen (einschließlich Fernsprechzellen, öffentliche Münzfernsprecher, Postöffentliche Fernsprecher, Fernsprechhauben) folgende Sachschäden entstanden:

Jahr	Stückzahl	Sachschaden in Millionen DM
1	2	3
1977	51 143	8,0
1978	55 735	9,1
1979	60 108	10,1
1980	64 014	10,8

Für das Rechnungsjahr 1976 liegen keine Zahlen vor.

51. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU) Wann ist mit der Entscheidung der Bundesregierung über den Umfang und den Zeitplan der Kabelnetzverlegung in den von vier Bundesländern vorgesehenen Kabelfernseh-Pilotprojekten zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 22. April

Die Deutsche Bundespost ist bereit, die netztechnischen Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotprojekte zu schaffen. Mit einer Entscheidung über den Umfang und Zeitplan der Kabelnetzverlegung in den von vier Bundesländern vorgesehenen Kabelfernseh-Pilotprojekten ist dann zu rechnen, wenn diese Bundesländer endgültig über die Projektbereiche und über Art und Umfang der in den einzelnen Projekten den Teilnehmern anzubietenden Dienstleistungen entschieden haben.

Die bisher zwischen den Bundesländern und der Deutschen Bundespost geführten Gespräche lassen erwarten, daß etwa bis Ende 1981 die noch offenen Fragen geklärt werden können. Die Deutsche Bundespost rechnet für derartige Pilotprojekte mit einer Bauzeit von ca. zwei Jahren bis zur Inbetriebnahme der ersten Teilausbaustufe.

52. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU) Sind der Bundesregierung die erheblichen Verzögerungen im Fernsprechverkehr mit Belgien insbesondere mit den belgischen Grenzregionen bekannt, und was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um den Selbstwählfernsprechverkehr mit Belgien zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 22. April

Störungen im Fernsprechverkehr vom Bundesgebiet und Berlin (West) aus nach Belgien bestehen zur Zeit nicht. Der Bundesregierung ist lediglich bekannt, daß in der Vergangenheit im Fernsprechverkehr aus dem Ortsnetz Aachen nach den Bereichen Lüttich/Verviers auf Grund

von Überlastungen des internen Zubringerbündels zur Auslandsvermittlungsstelle in Aachen während der Hauptverkehrsstunden Blockierungen nicht auszuschließen waren.

Die deshalb erforderlichen Leitungserweiterungen waren aber bereits am 26. März 1981 abgeschlossen. Seitdem sind auf dem Internbündel wie auch auf dem internationalen Bündel nach Lüttich keine Verkehrsengpässe aufgetreten.

53. Abgeordneter Dr. Stercken (CDU/CSU) — Welche Gründe macht die Bundesregierung geltend, daß die seit 1956 von den Mitgliedstaaten der Montanunion und seit 1959 auf Grund einer Beschlußfassung der Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT) herausgegebenen Europabriefmarken seit 1973 nicht mehr in der Form gemeinsamer Motive herausgegeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 22. April

Die CEPT-Länder haben 18 Jahre lang einheitliche abstrakte Europa-Marken-Motive (z. B. Flechtwerk — 1970; Kette — 1971) verwendet. Die Erkenntnis, daß es immer schwerer wird, gute Symbole für eine gemeinsame abstrakte Motivgestaltung für die Europa-Marken, die annehmbar und geeignet sind und die Zustimmung aller CEPT-Länder zu finden, haben zu dem Beschluß der CEPT-Verwaltungen geführt, auf gemeinsame konkrete Themen z. B. Baudenkmäler und berühmte Persönlichkeiten überzugehen. Dabei wird die europäische Gemeinsamkeit durch das gemeinsame Thema und durch das Wort „CEPT“ oder das CEPT-Emblem sowie durch die Aufschrift EUROPA auf der Marke unterstrichen.

54. Abgeordneter Dr. Stercken (CDU/CSU) — Ist die Bundesregierung bereit, bei der CEPT die Wiederkehr zu gemeinsamen Motiven der Europabriefmarken zu betreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 22. April

Die CEPT-Verwaltungen haben sich für 1984 aus Anlaß des 25. Jahrestages der Gründung der CEPT darauf geeinigt, ein allgemeines abstraktes Motiv zu wählen. Im Verlauf der Verhandlungen wurde deutlich, daß sich eine Mehrheit für weitere gemeinsame abstrakte Motive auf Grund der früheren Erfahrungen nicht finden lassen würde. Ein Vorstoß in diese Richtung hätte deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum Aussicht auf Erfolg. Die Bundesregierung ist aber bereit, bei sich bietender Gelegenheit erneut für die Verwirklichung von gemeinsamen Motiven einzutreten.

55. Abgeordneter Susset (CDU/CSU) — Wie hoch waren die Kosten für die Auflage des „Postmagazins“ vom Januar 1981 insgesamt einschließlich Versand- und Vertriebskosten, und in welcher Höhe wurden diese durch Einnahmen aus Anzeigen gedeckt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 22. April

Die Gesamtkosten des Postmagazins Januar 1981 belaufen sich auf 595990 DM. Die Einnahmen aus Anzeigen betragen 28000 DM, das sind rund 5 v. H. der Gesamtkosten.

56. Abgeordneter
Susset
(CDU/CSU) Wie ist der Anzeigenpreis pro Seite beim „Postmagazin“, und hält die Bundesregierung die Mitfinanzierung einer regierungsamtlichen Publikation durch Privatanzeigen sowohl aus wettbewerbspolitischen wie auch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung nicht zumindest für bedenklich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 22. April

Die Anzeigenseite im Postmagazin kostet 4000 DM.

Das Postmagazin ist eine Kundenzeitschrift der Deutschen Bundespost, die sich im Stil einer Illustrierten an die Postkunden wendet. Sie vermittelt verbraucher- und kundenorientierte Informationen sowie allgemein interessierende und unterhaltende Artikel aus dem Bereich des Post- und Fernmeldewesens. Es handelt sich nicht um eine regierungsamtliche Publikation.

Zum Charakter einer Illustrierten gehören Anzeigen. Die Möglichkeit, im Postmagazin zu inserieren, besteht für jedermann. Die Anzeigeneinnahmen in Höhe von 28000 DM sind im Hinblick auf den gesamten Werbemarkt in der Bundesrepublik Deutschland wettbewerbspolitisch irrelevant.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung tangiert nicht die Aufnahme von Anzeigen im Postmagazin.

57. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU) Treffen Pressemeldungen zu wonach, die geplante Erhöhung der Postablieferungen von bisher $6\frac{2}{3}$ auf 10 v. H. der Betriebseinnahmen die Deutsche Bundespost bereits im kommenden Jahr zu Gebührenerhöhungen im Post- und Fernmeldewesen zwingen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 22. April

Eine Erhöhung der Ablieferung der Deutschen Bundespost von $6\frac{2}{3}$ auf 10 v. H. der Betriebseinnahmen würde die Ertragskraft des Unternehmens beeinflussen. Konkrete Planungen hinsichtlich solcher Auswirkungen sind aber erst möglich, wenn die in den gesetzgebenden Gremien andauernden Beratungen über die Erhöhung der Ablieferung der Deutschen Bundespost abgeschlossen sind. Zudem müssen die Isergebnisse der ersten Monate des Jahrs 1981 abgewartet werden, um die Entwicklung der Finanzlage auf Grund der geänderten konjunkturellen Situation mittelfristig zu beurteilen und darauf eine Finanzplanung aufbauen zu können.

58. Abgeordneter
Linsmeier
(CDU/CSU) Trifft es zu, daß die Deutsche Bundespost beabsichtigt, den Umbau von B 1-Funksprechanlagen in Neufahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge nicht mehr zuzulassen, und ab welchem Zeitpunkt ist dies beabsichtigt?
59. Abgeordneter
Linsmeier
(CDU/CSU) Wird die Deutsche Bundespost gegebenenfalls Schadenersatz für die Funkfernsprechgeräte leisten, die dann nicht mehr genutzt werden können, und in welcher Höhe wird dies geschehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker
vom 22. April**

Im Funkfernsprechdienst der Deutschen Bundespost gibt es zur Zeit zwei Arten von zugelassenen Fahrzeugfunkanlagen

- a) B-Fahrzeugfunkanlagen mit 38 Sprechfunkkanälen,
- b) B2-Fahrzeugfunkanlagen mit 75 Sprechfunkkanälen.

Wegen der großen Nachfrage nach B-Fahrzeugfunkanlagen mußte die Deutsche Bundespost, zur Gewährleistung einer Mindestbetriebsgüte, mit Stichtag vom 21. Mai 1979 eine besondere Zugangsregelung für diese Anlagen einführen. Danach kann Anträgen nur in dem Maße entsprochen werden, wie vorhandene Fahrzeugfunkanlagen des B-Netzes (B-Anlagen) durch Kündigung stillgelegt werden.

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt aber nicht, den Umbau von genehmigten B-Fahrzeugfunkanlagen in Neufahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge zu unterbinden. Der Umbau von genehmigten B-Fahrzeugfunkanlagen in Neufahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge wird somit bis zur Schließung dieses Funkfernsprech-Netzes zu einem jetzt noch nicht bestimmbareren Zeitpunkt jederzeit möglich sein. Die endgültige Schließung des B-Netzes wird die Deutsche Bundespost rechtzeitig bekanntgeben.

60. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny-Glotz (SPD)** Erscheint es der Bundesregierung möglich und unter Wettbewerbsgesichtspunkten sinnvoll, wenn im Branchenfernsprechbuch in der Rubrik „Sachverständige“ dieselbe Differenzierung vorgenommen werden würde, die der Gesetzgeber schon zwischen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und selbsternannten Sachverständigen vorgenommen hat, indem — entgegen der bisherigen Gepflogenheit — die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und die selbsternannten Sachverständigen in besonderen Unterrubriken aufgeführt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Elias
vom 23. April**

Die Branchen-Fernsprechbücher werden nicht von der Deutschen Bundespost sondern von der Deutschen Postreklame GmbH in Zusammenarbeit mit privaten Vertragsverlegern herausgegeben. Diese Bücher sind eigenverlegerische Werke und müssen sich kostendeckend selbst tragen.

Die Verleger haben sich vor Jahren freiwillig eine Nomenklatur für die Branchen-Fernsprechbücher gegeben, um nach Möglichkeit zu einer annähernd einheitlichen Gestaltung zu kommen.

Eine Unterteilung der Rubrik „Sachverständige“ nach öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und nach selbsternannten Sachverständigen würde nach Aussage der Deutschen Postreklame GmbH zu einer sehr arbeitsaufwendigen und kostenintensiven Aufgliederung führen. Sicherlich wären Berufungen in ähnlichen Fällen nicht auszuschließen. Es bleibt aber jedem Sachverständigen freigestellt, auf seine Qualifikation und auf sein Fachgebiet im Eintrag im Branchen-Fernsprechbuch zusätzlich hinweisen zu lassen. Diese Zusätze sind nach Auskunft der Deutschen Postreklame GmbH allerdings genauso kostenpflichtig wie die Einträge unter sogenannten Wunschbranchen in den Branchen-Fernsprechbüchern.

61. Abgeordneter **Schulze (Berlin) (CDU/CSU)** Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß Postsendungen von Absendern aus Berlin (West) und dem übrigen Bundesgebiet häufiger als sonst üblich, zum Teil wochenlang in der DDR unterwegs sind, ehe sie die Empfänger erreichen,

und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung gegen diese Verzögerung in der Postzustellung zu unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Elias
vom 23. April**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Postsendungen aus dem Bereich der Deutschen Bundespost, die an Empfänger in der DDR und Berlin (Ost) gerichtet sind, für einen grenzüberschreitenden Verkehr übermäßig lange Laufzeiten aufweisen und innerhalb der DDR zum Teil wochenlang unterwegs sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

62. Abgeordneter **Dr. Stavenhagen** (CDU/CSU) Wieviel Projekte sind seit Beginn des Programms „Humanisierung der Arbeitswelt“ angelaufen, wieviel davon wurden ordnungsgemäß beendet bzw. abgebrochen, und wieviel Abschlußberichte liegen bisher vor?

**Antwort des Staatssekretärs Haunschild
vom 21. April**

Seit Beginn des Programms „Humanisierung des Arbeitslebens“ wurden 1 167 Bewilligungen ausgesprochen.

Bis zum 31. März 1981 wurden 755 Vorhaben ordnungsgemäß beendet; 24 Vorhaben wurden vor Ende der Laufzeit abgebrochen. Derzeit liegen 586 Abschlußberichte vor: Bei dieser Zahl ist zu berücksichtigen, daß nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen für Zuwendungen und Aufträge den Zuwendungsempfängern bzw. Auftragnehmern nach Abschluß bzw. Beendigung des Vorhabens (Ende des Bewilligungszeitraums bzw. des Zeitraums, bis zu dem die verursachten Kosten oder Ausgaben abgerechnet werden dürfen) noch ein Zeitraum von zwei bzw. vier Monaten zur Vorlage der Schlußberichte eingeräumt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

63. Abgeordneter **Purps** (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, wieviel Stellen für hauptamtliche Studienberater in den zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen im Jahr 1973 bestanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kuhlwein
vom 22. April**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wieviel hauptamtliche Stellen für Studienberater im Jahr 1973 in den Zentralen Studienberatungsstellen bestanden haben. Sie nimmt die Frage zum Anlaß, die für die Studienberatung zuständigen Länder zu bitten, entsprechendes Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen.

64. Abgeordneter **Purps** (SPD) Haben die Modellversuche, die vom Bund und den Ländern im Rahmen der Bund-Länder-Kommission zur Studienberatung durchgeführt worden sind, auf die Zahl der hauptamtlichen Studienberater in den zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen einen Einfluß gehabt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kuhlwein vom 22. April

Auf Grund des von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) am 16. März 1981 verabschiedeten Auswertungsberichts zu den zehn Modellversuchen zur Studienberatung geht die Bundesregierung davon aus, daß insbesondere in den sechs am Modellversuchsprogramm beteiligten Ländern (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland) die Studienberatung erheblich ausgebaut werden konnte und zusätzliche Stellen für Studienberater geschaffen worden sind. Die genaue Zahl der seit 1973 zusätzlich geschaffenen Stellen für Studienberater ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sie wird auch diese Frage zum Anlaß nehmen, die Länder um entsprechende Auskunft zu bitten. Über das Ergebnis der beiden Fragen werde ich zu gegebener Zeit berichten.

65. Abgeordneter **Dörflinger** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, wie groß die Zahl derjenigen BAföG-Nutznieser ist, die als Studenten oder Fachschüler am Wohnort oder in erreichbarer Nähe ihrer Eltern studieren, und deshalb nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG im Zusammenhang mit dem § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen den erhöhten Bedarf in Anspruch nehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Granzow vom 16. April

Die von Ihnen erbetenen Angaben liegen nicht vor und wären auch ohne unvermeidbaren bürokratischen Aufwand nicht zu ermitteln. Bekannt ist lediglich die Zahl der nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 BAFöG geförderten Studenten insgesamt. Sie betrug 1979 267 000; davon erhielten etwa 117 000 zusätzliche Leistungen zu den Kosten der Unterkunft nach der Härteverordnung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

66. Abgeordneter **Dr. Köhler** (Wolfsburg) (CDU/CSU) Wie hoch war der finanzielle Umfang der Förderung von Maßnahmen, die tatsächlich und direkt den Grundbedürfnissen der ärmsten Bevölkerungsgruppen in der Dritten Welt dienen jeweils in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 bei den Auszahlungen bzw. bei den Zusagen?
67. Abgeordneter **Dr. Köhler** (Wolfsburg) (CDU/CSU) Wie hoch war jeweils in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 der prozentuale Anteil der Maßnahmen, die tatsächlich und direkt der Deckung der Grundbedürfnisse der ärmsten Bevölkerungsschichten in der Dritten Welt dienen (Auszahlungen) an der gesamten bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April**

Grundsätzlich zielen die deutschen Entwicklungsprojekte direkt oder indirekt, kurz- oder langfristig auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen.

Bei der Erfassung der direkt grundbedürfnisorientierten Vorhaben wird im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit jedes Projekt daraufhin untersucht, ob es unmittelbar den in absoluter Armut lebenden Zielgruppen zugute kommt und zur Befriedigung des Grundbedarfs an lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen beiträgt. Geht man von dieser engeren Begriffsbestimmung aus, so gilt für die Rahmenplanung 1981 der deutschen bilateralen Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Geplante Leistungen für direkt grundbedürfnisorientierte Maßnahmen
- im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit: 691,6 Mio. DM;
 - im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit: 386,4 Mio. DM.
- b) Prozentualer Anteil der direkt grundbedürfnisorientierten Maßnahmen
- bei der Finanziellen Zusammenarbeit: 23 v. H.;
 - bei der Technischen Zusammenarbeit: 35 v. H.

Diese Zahlen vermitteln allerdings aus den eingangs genannten Gründen ein unvollständiges Bild.

Vergleichbare Angaben für die Vorjahre sind nicht möglich.

68. Abgeordneter **Dr. Hornhues** (CDU/CSU) Nach welchen konkreten Kriterien und mit welchem Instrumentarium überprüft die Bundesregierung, ob grundbedürfnisorientierte Maßnahmen tatsächlich den absolut ärmsten Bevölkerungsschichten zugute kommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April**

Jedes Projekt der deutschen Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit wird daraufhin untersucht, ob es unmittelbar den in absoluter Armut lebenden Zielgruppen zugute kommt und zur Befriedigung des Grundbedarfs an lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen beiträgt. Im einzelnen müssen folgende Fragen positiv beantwortet werden, um das Projekt als grundbedürfnisorientiert einordnen zu können.

- a) Setzt sich die arme Zielgruppe überwiegend zusammen aus Kleinbauern, Pächtern, Landarbeitern, gewerblichen Arbeitern, Arbeitslosen bzw. Gelegenheitsarbeitern, Frauen, Kindern?
- b) Werden folgende Grundbedürfnisse durch das Projekt gedeckt: Nahrung, Trinkwasser, sanitäre Anlagen, Wohnung, Gesundheitseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, sonstige lebenswichtige öffentliche Dienstleistungen, Kleidung?
- c) Trägt das Projekt zur Bedarfsdeckung der armen Zielgruppe bei durch die Produktion bzw. Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs und/oder durch Beschaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen und Einkommen in nennenswertem Umfang für die arme Zielgruppe?

Anhand dieser Kriterien werden die unmittelbar grundbedürfnisorientierten Vorhaben ausgewählt, geprüft, geplant, durchgeführt und evaluiert.

69. Abgeordneter
Dr. Hornhues
(CDU/CSU) Wie viele Menschen in der Dritten Welt konnten jeweils in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 durch die deutsche öffentliche bilaterale Entwicklungshilfe aus dem Kreis der absolut Ärmsten herausgelöst werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April

Nach Schätzungen der Weltbank beträgt die Anzahl der Menschen, die in den Entwicklungsländern in absoluter Armut leben, etwa 780 Millionen. Allerdings ist absolute Armut keine statistisch exakt meßbare Größe. Der Weltentwicklungsbericht 1980 stellt dazu fest: „Zunächst bedeutet absolute Armut mehr als nur ein geringes Einkommen. Sie bedeutet darüber hinaus Unterernährung, schwache Gesundheit und einen Mangel an formaler Bildung – freilich geht es nicht allen Armen in jeder Beziehung gleichermaßen schlecht. Man kann auch geteilter Meinung darüber sein, wo die Armutsgrenze zu ziehen ist und wie das Einkommen und der Lebensstandard der Armen zu unterschiedlichen Zeiten und an verschiedenen Orten richtig zu berechnen und miteinander zu vergleichen sind.“

Es gibt keine objektiv feststellbaren Kriterien, mit deren Hilfe sich die Veränderung des Anteils der absolut Armen in der Dritten Welt oder gar in einzelnen Entwicklungsländern zuverlässig bestimmen ließe. Angaben über das Ausmaß der absoluten Armut sind notwendigerweise Schätzungen. Daher läßt sich auch keine objektive „Armutsgrenze“ für die Zielgruppe eines bestimmten Entwicklungsprojektes angeben, bei deren Überschreiten die Betroffenen zu einem bestimmten Zeitpunkt den Kreis der absolut Armen verlassen würden.

70. Abgeordneter
Schmöle
(CDU/CSU) Wie hoch war der finanzielle Umfang der direkten Förderung landloser Armer in ländlichen Bereichen der Entwicklungsländer jeweils in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 bei den Auszahlungen bzw. bei den Zusagen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April

Die „landlosen Armen“ (vor allem: Pächter, Landarbeiter) sind in aller Regel nicht eine ausschließliche Zielgruppe von Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Vielmehr sollen die von der Bundesregierung unterstützten Vorhaben der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung die wirtschaftliche und soziale Lage der in den ländlichen Gebieten insgesamt unter schwierigen Existenzbedingungen lebenden Menschen verbessern helfen. Die angestrebten Verbesserungen der Nahrungsmittel- und Brennholzversorgung, der Beschäftigungslage, der hygienischen Bedingungen und der ärztlichen Versorgung, der Bildungs- und Erziehungsmöglichkeit, der Landbesitzverhältnisse, der sozialen Organisation und der ökologischen Gegebenheiten kommen – wenn auch nicht immer in gleichem Maße – sowohl den Pächtern und Landarbeitern wie auch den Kleinbauern und anderen Bevölkerungsgruppen der betreffenden ländlichen Räume zugute.

Eine Quantifizierung des auf die Gruppe der „landlosen Armen“ entfallenden Mittelansatzes ist daher nicht möglich. Auch die Weltbank verfügt nicht über solche Zahlen.

71. Abgeordneter
Schmöle
(CDU/CSU) Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert zur Zeit die Bundesregierung die Zielgruppe „landlose Arme in ländlichen Bereichen“?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April**

Bei den Maßnahmen, die von der Bundesregierung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit im ländlichen Bereich gefördert werden, steht die Verbesserung der Existenzbedingungen der „landlosen Armen“ im Vordergrund bei Projekten wie

- Neulanderschließung für Siedlungszwecke (beispielsweise in Indonesien, Kenia, Peru)
- Beschäftigungswirksame Maßnahmen zur Förderung von Handwerk, Industrie und Infrastruktur sowie Aufforstungsvorhaben in ländlichen Bereichen (u.a. Food-for-Work-Programme z. B. in Haiti, Guatemala, Honduras).

72. Abgeordneter **Lamers**
(CDU/CSU) In welchen konkreten Ländern der Dritten Welt, in denen Menschenrechte in gravierender Weise verletzt werden, unterstützt die Bundesregierung im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit Vorhaben, die unmittelbar der notleidenden Bevölkerung zugute kommen und in welchen dieser Länder nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April**

Die Bundesregierung hat schon in der Vergangenheit in einzelnen Fällen aus der Menschenrechtssituation in bestimmten Entwicklungsländern Konsequenzen für ihre entwicklungspolitische Zusammenarbeit gezogen. Beispielsweise hat die Bundesregierung nach der Machtübernahme durch die Militärs in Chile und in Bolivien ausschließlich laufende Projekte der FZ und TZ im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen fortgesetzt. Neuvorhaben sind nicht mehr in Angriff genommen worden. In Chile sind inzwischen alle Projekte der TZ und FZ beendet. In verstärktem Maße hat die Bundesregierung jedoch Vorhaben der nichtstaatlichen Träger, insbesondere der Kirchen, in Chile unterstützt, da deren lokale Trägerorganisationen die Gewähr bieten, daß die Maßnahmen die betroffene Bevölkerung direkt erreichen.

73. Abgeordneter **Lamers**
(CDU/CSU) Besitzt die Bundesregierung ein generelles Raster konkreter Kriterien für die bilaterale Entwicklungshilfe, nach dem sie entscheidet wie hoch die Zuwendungen und Kredite an ein Entwicklungsland sein sollen und welche Art der wirtschaftlichen Zusammenarbeit angestrebt werden soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April**

Die Bundesregierung besitzt keinen generellen Raster, aus dem sich bei Eingabe bestimmter Indikatoren automatisch der Hilfeanteil jedes Entwicklungslandes ablesen ließe. Einen solchen Raster kann es auch nicht geben, da bei der Entscheidung auch nicht-quantifizierbare Kriterien berücksichtigt werden müssen.

Auch die Art der Zusammenarbeit mit den einzelnen Entwicklungsländern läßt sich nicht durch einen schematisierten Raster bestimmen. Die Instrumente und Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit müssen den jeweiligen Gegebenheiten des Partnerlandes angepaßt werden und auch dessen Prioritätsvorstellungen berücksichtigen.

74. Abgeordneter **Höffkes**
(CDU/CSU) In welcher Höhe wurden Kredite für handwerkliche bzw. für kleinbäuerliche Betriebe in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 mit Mitteln der FZ über Entwicklungsbanken gefördert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April**

Kredite, die Entwicklungsbanken aus Mitteln der FZ gewährt werden, sollen „kleine und mittlere Betriebe“ im gewerblichen und/oder landwirtschaftlichen Bereich fördern.

Aus entwicklungspolitischer Sicht empfiehlt es sich in der Regel nicht, den Entwicklungsbanken beim Verwendungszweck eine scharfe Abgrenzung zwischen kleinen (handwerklichen und kleinbäuerlichen) und mittleren Betriebsgrößen vorzuschreiben. Die folgenden Angaben können deshalb nicht untergliedert werden. Gleichwohl wird den einzelnen Banken in Verträgen und laufender Steuerung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Wichtigkeit der kleinen Betriebsgrößen ständig zum Ausdruck gebracht.

**Auszahlungen von FZ-Mitteln (Mio. DM)
zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe**

im Jahr	an industrielle E-Banken	an landwirtschaftliche E-Banken
1976	138,3	6,3
1977	201,8	24,3
1978	222,5	36,5
1979	160,7	23,4
1980	277,9	57,7

75. Abgeordneter **Höffkes** (CDU/CSU) In welcher Höhe wurden in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 durch die finanzielle Zusammenarbeit mit Entwicklungsbanken in den Entwicklungsländern Endkredite für handwerkliche und kleinbäuerliche Betriebe vergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April**

Die Endkredite, die Entwicklungsbanken im Ersteininsatz aus deutschen FZ-Mitteln gewähren, werden erst seit 1979 in einer Gesamtstatistik nach Betriebsgrößen (kleine, mittlere, große Unternehmen) erfaßt. (In den Vorjahren wurden die Endkredite statistisch nur nach Subsektoren untergliedert).

**Höhe und Anzahl der Endkredite
(Belegungen im Ersteininsatz)
zur Finanzierung kleiner Betriebe**

im Jahr	im handwerklichen und kleinindustriellen Bereich	im kleinbäuerlichen Bereich
	<u>Höhe der Endkredite (Mio. DM)</u>	
1979	51,9	20,1
1980	53,9	29,7
	<u>Anzahl der Endkredite</u>	
1979	370	1280
1980	441	70438 *)

Würde der Folgeinsatz der FZ-Mittel berücksichtigt, so dürften sich Beträge und Anzahl der Endkredite beträchtlich erhöhen.

76. Abgeordneter **Dr. Hüsch** (CDU/CSU) Wie hoch war in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 der prozentuale Anteil der Förderung konventioneller Energiequellen an der gesamten deutschen bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe bei den Auszahlungen bzw. bei den Zusagen?

*) davon ca. 69000 in einem Agrarkreditprogramm in Marokko

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April**

Anteil der Förderung konventioneller Energiequellen (einschließlich Wasserkraft) an der bilateralen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit (TZ und FZ)

	a) bei den Auszahlungen:		b) bei den Zusagen:	
	Mio. DM	%	Mio. DM	%
1976	320,1	15,01	—, —*)	—
1977	222,8	12,06	345,3	10,83
1978	363,2	15,67	478,2	12,12
1979	386,8	11,77	1014,6**)	21,42**)
1980	433,4	9,32	860,7	17,75

77. Abgeordneter **Dr. Hüsch** (CDU/CSU) Wie hoch war jeweils in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 der prozentuale Anteil der Förderung angepaßter Technologien zur Nutzung von nichterschöpflichen Energiequellen an der gesamten deutschen bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe bei den Auszahlungen bzw. bei den Zusagen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April**

Anteil der Förderung angepaßter Technologien zur Nutzung nichterschöpflicher Energiequellen im Rahmen der bilateralen Technischen Zusammenarbeit (TZ)

	a) bei den Auszahlungen:		b) bei den Zusagen:	
	Mio. DM	%	Mio. DM	%
1976	0,5	0,12	3,4	0,61
1977	4,8	1,03	9,0	1,56
1978	4,2	0,72	19,1	2,34
1979	6,8	1,12	39,0	4,35
1980	9,3	1,31	47,8	4,70

Im Rahmen der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit (FZ) wurden einmalig 1980 Zusagen in Höhe von 14,0 Millionen DM ausgesprochen; Auszahlungen sind noch nicht erfolgt.

Daneben fördert auch der Bundesminister für Forschung und Technologie im Rahmen seines Programms „Energieforschung und Energietechnologien“ Vorhaben zur Entwicklung von Technologien die auch in Entwicklungsländern zum Einsatz gelangen können. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Finanzierung des Baus von sogenannten Solardörfern und anderen solarthermischen Anlagen im Ausland wird hingewiesen (Drucksache 9/224 vom 12. März 1981).

78. Abgeordneter **Dr. Pohlmeier** (CDU/CSU) Wie hoch war jeweils in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 das finanzielle Volumen der Förderung von Projekten zum Schutz der natürlichen Ressourcen in der Dritten Welt im Rahmen der bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe bei den Zusagen bzw. bei den Auszahlungen?

*) Ermittlung bedarf eines unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwandes

**) Überproportionaler Anstieg wegen des Staudamm-Großprojekts Mahaweli (Sri Lanka) mit 400 Mio. DM

79. Abgeordneter **Dr. Pohlmeier** (CDU/CSU) Wie hoch war jeweils in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 der prozentuale Anteil der Förderung von Projekten zum Schutz der natürlichen Ressourcen in der Dritten Welt an der gesamten bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe bei den Zusagen bzw. bei den Auszahlungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne vom 21. April

Bei den Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden auch die ökologischen Auswirkungen der Projekte beachtet. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit überprüfen alle Vorhaben unter diesen Gesichtspunkten. Bei der Durchführung ergeben sich dann gegebenenfalls Auflagen zugunsten des Schutzes der natürlichen Ressourcen (z. B. bei Vorhaben der Infrastruktur).

Bei Maßnahmen, welche im Rahmen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Entwicklungsvorhaben auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen gerichtet sind, wird den ökologischen Erfordernissen durch entsprechende Vorkehrungen Rechnung getragen. Dies geschieht insbesondere durch die Anwendung erosionsverhütender Formen der Bodennutzung, angepaßte Mechanisierung, schonende und sparsame Ressourcennutzung innerhalb der nachhaltig zulässigen Nutzungsgrenzen (z. B. bei Wald- oder Fischereiressourcen).

Zahlreiche Vorhaben verfolgen den Schutz der natürlichen Ressourcen bzw. die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts als vorrangige oder eigenständige Zielsetzung. Die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Bundesregierung umfaßt in diesem Bereich u. a. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bodendegradation, Erosion und Desertifikation insbesondere durch Aufforstung, Grundlagenuntersuchungen über angepaßte Bodennutzungssysteme, Erforschung des nachhaltigen Nutzungspotentials von Wald- oder Fischereiressourcen sowie Maßnahmen zum Schutz der Wildfauna und natürlicher Ökosysteme durch Ausbildung oder Nationalparkberatung.

Detaillierte Angaben über das für den Schutz der natürlichen Ressourcen aufgewandte Volumen können nicht gemacht werden, da dieser als übergreifender Aspekt bei allen in Frage kommenden Projekten berücksichtigt wird. Angaben über den Mittelaufwand für Vorhaben, die den Schutz der natürlichen Ressourcen als eigenständiges Ziel verfolgen, wären nicht aussagekräftig und würden ein irreführendes Bild vermitteln.

80. Abgeordneter **Repnik** (CDU/CSU) Trifft es zu, daß FAO und GTZ bei einem Programm zur Ausrottung der Tsetsefliege in Afrika Pestizide verwenden, deren Einfuhr und Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer umweltschädigenden Wirkung verboten sind, und wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkung dieses Programms auf Umwelt und ökologisches Gleichgewicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne vom 21. April

Im Rahmen des TZ-Projektes „Tsetsefliegenbekämpfung im Adamaoua-Hochland“ in Kamerun soll ein ca. 10000 km² umfassendes Gebiet für die Rinderzucht zurückgewonnen werden. Hubschrauberseinsatz- und Personalkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland; die verwendeten Insektizide werden über die Weltbank finanziert und von der kamerunischen Regierung beschafft. Bei der Auswahl der Insektizide wirkt die deutsche Seite nur beratend mit.

Die mit Hubschraubern ausgebrachten Insektizide sind Thiodan (Endosulfan) und Dieldrin (Ensodil). Es trifft zu, daß für Dieldrin seit dem 7. April 1977 ein Anwendungsverbot in der Bundesrepublik Deutschland besteht, für Thiodan jedoch nicht.

Durch das generelle Anwendungsverbot für Dieldrin sollte die bis dahin übliche wiederholte, jährliche Anwendung verhindert werden, die zu Akkumulation mit nachfolgender Umweltbelastung führen kann. Bei einer einmaligen Anwendung, wie bei der Tsetsefliegenbekämpfung im Adamaoua-Hochland, bestehen solche Bedenken nicht, zumal lediglich 15 bis 20 v. H. der zu sanierenden Gesamtfläche behandelt werden müssen und sich die Gesamtbelastung entsprechend reduziert.

Die Auswirkungen des 1982 abzuschließenden Bekämpfungsprogrammes wurden in einer ausführlichen ökologischen Studie der Universität Saarbrücken untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß die einmalige Dieldrin-Anwendung keinen irreversiblen Effekt auf das Galeriewald-Ökosystem als Ganzes hat und die Struktur des Nahrungsnetzes weitgehend erhalten bleibt. Bei der Untersuchung von menschlichen Nahrungsmitteln (Rindfleisch, Kuhmilch, Fisch, Honig) ließ sich keine Akkumulation von gesundheitsschädlichen Dieldrin-Rückständen nachweisen. Die Gutachtergruppe der Universität Saarbrücken wird über einen Zeitraum von zwei Jahren weitere Nachuntersuchungen auf mögliche Spätfolgen im Ökosystem durchführen.

81. Abgeordneter **Repnik** (CDU/CSU) Trifft es zu, daß das von der GTZ mitgetragene Programm zur Ausrottung der Tsetsefliege in Afrika auch mit weniger schädlichen Pestiziden — wenn auch zu höheren Kosten — durchgeführt werden kann, und wenn ja, wird die Bundesregierung darauf drängen, daß künftig diese Mittel angewandt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April

In Betracht kommen als Alternative vor allem zwei Verfahren. Bei der Versprühung von Thiodan mit Hubschraubern wären geringere Mengen pro Hektar erforderlich. Die Wirksamkeit dieser neuen Methode bedarf aber noch der großflächigen Erprobung.

Der Einsatz von synthetischen Pyrethrumverbindungen wie Deltamethrin (Decamethrin) wäre mit geringerer Umweltbelastung verbunden. Hierzu sind wissenschaftliche Untersuchungen aber noch nicht abgeschlossen. Bei positiven Untersuchungsergebnissen wird die Bundesregierung sich für das umweltfreundlichste Verfahren einsetzen.

82. Abgeordneter **Dr. Pinger** (CDU/CSU) Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung zu den von FAO und GTZ durchgeführten Programmen zur Ausrottung der Tsetsefliege in Afrika zur Ermöglichung einer umfangreichen Rinderhaltung eine weniger umweltbelastende Alternative zur Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung in diesen Ländern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne
vom 21. April

Die Tsetsefliege als Überträger der Schlafkrankheit (Trypanosomiasis) begrenzt die viehwirtschaftliche Nutzung vom Sahelgebiet bis zum Sambesi. Eine Sanierung dieses Gebietes würde nach einer FAO-Studie eine Aufstockung des Gesamtinderbestandes um 120 Millionen Tiere und eine jährliche Steigerung der Fleischproduktion um 1,5 Millionen Tonnen ermöglichen.

In Projekten der Technischen Zusammenarbeit werden zur Bekämpfung der Tsetsefliege umweltfreundlichere Alternativen zu der Anwendung von Pestiziden erprobt, bzw. es wird an entsprechenden wissenschaftlichen Voraussetzungen gearbeitet.

Im wesentlichen sind dies:

- **Kenia:**
Veterinärmedizinisches Forschungslabor Kabete.
Einsatz von Substanzen als Heilmittel im Versuch an Großtieren unter natürlichen Bedingungen in unterschiedlichen Klima- und Vegetationszonen.
- **Obervolta:**
Deutsch-französisches Gemeinschaftsprojekt in Bobo-Dioulasso. Sterilisierung der männlichen Fliegen durch Gammastrahlen.
- **Obervolta:**
Centre de Recherches sur le Trypanosomioses animales in Bobo-Dioulasso.
Immunologische Forschung auf dem Gebiet der Schlafkrankheit in deutsch-französischer Kooperation.
- **Senegal:**
Lieferung von Berenil (Heilmittel gegen die Schlafkrankheit).
- **Togo:**
Zootechnisches Zentrum für Trypanotoleranz in Avetonou. Züchtung von Rindern, die gegen die Schlafkrankheit weitgehend widerstandsfähig (trypanotolerant) sind. Epidemiologische Untersuchungen über die Schlafkrankheit.
- **Berlin:**
Robert Ostertag-Institut im Bundesgesundheitsamt.
Erprobung neuer Substanzen auf ihre Wirkung gegen die Schlafkrankheit.

Auf Grund der ökologischen und klimatischen Gegebenheiten in den von Tsetsefliegen verseuchten Gebieten stellt eine Steigerung der pflanzlichen Produktion für die Verbesserung der menschlichen Ernährung bislang keine geeignete Alternative dar. Die Bundesregierung beurteilt daher die Programme zur Bekämpfung der Tsetsefliege als notwendigen und sinnvollen Bestandteil der Bemühungen, die Ernährungsgrundlage der afrikanischen Bevölkerung zu verbessern.

83. Abgeordneter **Neumann** (Bramsche) (SPD) In welchem Umfang beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland an der Slumsanierung in Manila (Philippinen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne vom 21. April

In den Regierungsverhandlungen 1980 wurden der philippinischen Regierung Mittel der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von 12 Millionen DM zur Finanzierung von Ersatzwohnungen im Rahmen eines Umsiedlungsprogramms für Slumbewohner im Großraum Manila zugesagt. Diese Maßnahmen werden Projekte der Weltbank ergänzen, die insgesamt für die Stadtsanierung im Großraum Manila 120 Millionen US-\$ bereitgestellt hat. Zielgruppe des Vorhabens sind etwa 5000 Familien (ca. 28000 Personen), die im unmittelbaren Hafengebiet Manilas leben, sowie weitere 3000 Familien, die im Gebiet um den Hafen betroffen sind. Aus den Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit soll der Bau von Ersatzwohnraum im Dagat Dagatan, einem etwa fünf Kilometer nördlich des Hafens gelegenen Neusiedlungsgebiet, finanziert werden.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, Mittel der Finanziellen Zusammenarbeit (voraussichtlich 10 Millionen DM) für ein weiteres Umsiedlungsprogramm nach Dasmarias (30 km südlich von Manila) zur Verfügung zu stellen. Zielgruppe dieses Vorhabens sind etwa 1300 Familien,

die im Rahmen des Umsiedlungsprogramms Dagat Dagatan nicht berücksichtigt werden können. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau prüft dieses Vorhaben gegenwärtig. Das Projekt soll im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit durch Maßnahmen zur Gewerbeförderung und Berufsausbildung ergänzt werden.

84. Abgeordneter **Schröder** (Lüneburg) (CDU/CSU) Mit welchen Beitragszahlungen kann nach dem gegenwärtigen Stand der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) für 1981 bis 1983 – im Vergleich zum vorangehenden Zeitraum – von seiten der Industrieländer bzw. von seiten der OPEC-Länder rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne vom 21. April

Anlässlich des 4. IFAD-Gouverneursrats im Dezember 1980 kündigten die OECD-Länder für 1981 bis 1983 einen Gesamtbeitrag von 650 Millionen US-\$ an. Davon entfiel auf die USA ein Beitrag von rd. 229 Millionen US-\$ (1978 bis 1980: 570 Millionen US-\$).

Im März 1981 hat die US-Regierung in ihrem Budgetvorschlag an den Kongreß den ursprünglichen Haushaltsansatz für IFAD um rd. 50 Millionen US-\$ auf 180 Millionen US-\$ gekürzt. Gegenwärtig beraten die OECD-Länder über die endgültige Höhe ihres im Dezember 1980 angekündigten Beitrages.

Die OPEC-Länder kündigten auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des OPEC-Ministerrats Ende Januar 1981 einen Beitrag von 450 Millionen US-\$ an. Außer Iran und Venezuela haben alle übrigen OPEC-Länder ihren Beitrag im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum um durchschnittlich 60 Prozent erhöht (1978 bis 1980: 436 Millionen US-\$).

Erst nach Abschluß der Beratungen kann gesagt werden, mit welchen Beiträgen der beiden Kategorien der IFAD rechnen kann.

85. Abgeordneter **Schröder** (Lüneburg) (CDU/CSU) Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihre künftigen Beiträge an UN-Entwicklungshilfe-Institutionen aus den Kürzungen bzw. Streckungen der US-Beiträge an den IFAD bzw. generell an UN-Organisationen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sanne vom 21. April

Die Bundesregierung ist, wie die übrigen OECD-Mitglieder nicht bereit, die Kürzung des US-Beitrages an den IFAD von 50 Millionen US-\$ auszugleichen.

Die US-Regierung überprüft derzeit ihre zukünftige Politik gegenüber den VN-Entwicklungshilfeeinrichtungen sowie gegenüber den multilateralen Finanzierungsinstitutionen.

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit fallweise entscheiden, welche Schlußfolgerungen sie aus den US-Beitragskürzungen zieht. Dabei wird sie sich von der entwicklungspolitischen Bedeutung der jeweiligen Institution sowie dem Grundsatz einer angemessenen Lastenverteilung leiten lassen.

Bonn, den 24. April 1981